

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/2631	Ausländer- und Asylrecht	JuM	10.	17/3716	Hochschulangelegenheiten	KM
2.	17/3272	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	11.	17/3747	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM
3.	17/3646	Steuersachen	FM	12.	17/3834	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
4.	17/3684	Richter/Justizwesen	JuM	13.	17/3873	Justizvollzug	JuM
5.	17/3717	Gesetzesänderung, Verfassungsrecht	MLR	14.	17/3903	Justizvollzug	JuM
6.	17/3517	Sozialversicherung	SM	15.	17/3915	Justizvollzug	JuM
7.	17/3577	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	SM	16.	17/3552	Schulwesen	KM
8.	17/3729	Sozialversicherung	SM	17.	17/3754	Schulwesen	KM
9.	17/3662	Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften	KM	18.	17/3810	Familienpolitik	SM
				19.	17/3812	Richter/Justizwesen	JuM
				20.	17/3462	Steuersachen	FM
				21.	17/3667	Steuersachen	FM
				22.	17/3693	Steuersachen	FM

1. Petition 17/2631 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im April 2013 erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte im April 2013 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag Ende Oktober 2013 als unzulässig ab und ordnete im Dublin-Verfahren die Überstellung nach Italien an. Der Petent hatte zuvor in Italien einen Asylantrag gestellt. Gegen den Bescheid erhob der Petent Klage und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende November 2013 unanfechtbar abgelehnt. Seither war der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erhobene Klage wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht mit Gerichtsbescheid von Mitte Juli 2014 abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte Oktober 2015 ein.

Im Oktober 2014 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit, dass die Überstellungsfrist nach Italien abgelaufen sei und eine Entscheidung im nationalen Verfahren ergehe.

Der bevollmächtigte Vertreter des Petenten machte im Dezember 2014 geltend, dass der Petent ein gemeinsames Kind mit einer deutschen Staatsangehörigen erwarte. Zudem beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Deutschen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Eine Vaterschaftsanerkennung sowie eine gemeinsame Sorgerechtsklärung wurden dabei vorgelegt. Mitte Februar 2015 wurde die Tochter geboren. Das Kind besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Das zuständige Regierungspräsidium erteilte Anfang August 2015 die Zustimmung zum Verzicht auf die Nachholung des erforderlichen Visumsverfahrens für die Erteilung der genannten Aufenthaltserlaubnis. Der Asylantrag wurde vom Petenten mit Erklärung von Mitte August 2015 zurückgenommen. Das Asylverfahren wurde daraufhin durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ende September 2015 eingestellt. Weiter stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Dieser Bescheid ist bestandskräftig.

Die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG erfolgte im Dezember 2015 für ein Jahr. Die Aufenthaltserlaubnis wurde in den Folgejahren fortlaufend verlängert; zuletzt bis Anfang Dezember 2020.

Bereits seit August 2017 lebte der Petent nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin und Tochter. Aufgrund dessen wurde regelmäßig geprüft, ob der Petent trotz der räumlichen Trennung seine elterliche Sorge weiter wahrnimmt.

Aufgrund einer Untersuchungshaft ab Oktober 2020 prüfte das zuständige Regierungspräsidium den Erlass einer Ausweisungsverfügung. Anfang Januar 2021 beantragte der Petent erneut die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis konnte aufgrund des anhängigen Ausweisungsverfahrens nicht erfolgen. Daher wurden dem Petenten Fiktionsbescheinigungen bis zur Entscheidung über das Ausweisungsverfahren ausgestellt. Nach Auskunft der Kindsmutter sowie des zuständigen Jugendamts fand seit November 2021 zwischen dem Petenten und seiner Tochter selten bis kein Umgang statt. Das Ausweisungsverfahren wurde durch Mitteilung des Regierungspräsidiums im März 2022 eingestellt.

Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde mit Verfügung von Anfang Juli 2022 abgelehnt. Der Petent wurde unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise aufgefordert. Ferner wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auf zwei Jahre befristet ab dem Tag der Abschiebung angeordnet. Hiergegen wurde Anfang August 2022 durch den bevollmächtigten Vertreter des Petenten Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde mit Bescheid des zuständigen Regierungspräsidiums Anfang Dezember 2022 zurückgewiesen. Der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stehe entgegen, dass der Petent seine elterliche Sorge nicht erkennbar ausübe und aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen ein Ausweisungsinteresse bestehe. Im Januar 2023 wurde Klage gegen den Widerspruchsbescheid beim Verwaltungsgericht erhoben. Die Klage ist weiterhin anhängig.

Für den Petenten liegt ein gültiger Reisepass vor.

Ob der Petent einer Beschäftigung nachgeht, ist nicht bekannt. Der Petent steht derzeit nicht im Bezug von öffentlichen Leistungen.

Der Petent ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Bundeszentralregister-Auszug von Februar 2024 enthält vier Eintragungen. Im September 2018 wurde der Petent wegen Betrugs zu 40 Tagessätzen zu je 10,00 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Rechtskraft trat im Oktober 2018 ein. Ende Juni 2020 erfolgte eine weitere Verurteilung wegen Betrugs in zwei Fällen zu 40 Tagessätzen zu je 10,00 Euro Geldstrafe. Die Rechtskraft trat Mitte Juli 2020 ein. Ende November 2020 wurde der Petent wegen Einschleusens von Ausländern zu 180 Tagessätzen zu je 20,00 Euro Geldstrafe und 6 Monaten Fahrverbot verurteilt. Die Rechtskraft trat Ende April 2022 ein. Mitte September 2022 erfolgte eine weitere Verurteilung wegen Betrugs in drei Fällen zu 120 Tagessätzen zu je 20,00 Euro Geldstrafe. Die Rechtskraft trat im Mai 2021 ein.

Der Petent wurde Anfang Dezember 2015 zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Er verfügt über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse

im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

In der Petition wird angeführt, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner langen Zeit sowie seiner familiären Situation in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle. Es wird angeführt, dass der Petent sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 bereits seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufhalte und unter das Chancen-Aufenthaltsrecht falle. Er pflege Freundschaften zu deutschen Familien und feiere christliche Feste. Seine Mühen und Zielstrebigkeit sich zu integrieren, sollten nicht umsonst gewesen sein.

Weiter habe er eine Ausbildung als Kraftfahrer erfolgreich abgeschlossen und zudem ein B1-Zertifikat sowie den Test „Leben in Deutschland“ bestanden. Es wird ferner behauptet, er arbeite unbefristet als Kraftfahrer in Vollzeit. Zudem habe er ein Kind in Deutschland und würde ein Visum nach Familienrecht bekommen. Sollte er abgeschoben werden, müsse sein Kind ohne Vater aufwachsen, da es keine Wege und Möglichkeiten gäbe innerhalb kürzester Zeit zurück nach Deutschland zu kehren. Zudem sei es nach einer Abschiebung schwierig, eine Existenz im Herkunftsland aufzubauen. Die aktuelle Situation in Pakistan sei für viele Menschen nicht zu stemmen. Es herrsche eine Klimakrise, eine Wirtschaftskrise und eine politische Krise. In Pakistan seien die Menschen am Hungern und es herrsche Inflation.

Durch die zuständige Ausländerbehörde wurde die Umgangssituation des Petenten mit seinem minderjährigen Kind nochmals überprüft und festgestellt, dass inzwischen wieder Kontakt aufgenommen wurde. Es kommt im Abstand von zwei Wochen zu zweistündigen unbegleiteten Umgängen. Die Umgangsnachweise seien für eine familiäre Bindung ausreichend. Es liegen damit Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor. Der Petent wird eine entsprechende Duldung aufgrund der derzeitigen familiären Bindung erhalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt nicht in Betracht, da schon das schwerwiegende Ausweisungsinteresse aufgrund der begangenen Straftaten entgegensteht. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb hiervon im Ermessenswege abgesehen werden könnte. Er ist wiederholt straffällig geworden und die letzte Tat liegt noch nicht allzu lange zurück (Verurteilung im Jahr 2022 wegen Einschleusens von Ausländern zu 180 Tagessätzen zu je 20,00 Euro Geldstrafe und 6 Monaten Fahrverbot). Auch eine Zäsur in seinen Lebensumständen ist nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent weiterhin geduldet wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Achterberg

2. Petition 17/3272 betr. Angelegenheit der Stadt und der Polizei

1. Gegenstand der Petition

Soweit die Petition nachvollzogen werden kann, wendet sich die Petentin im Anschluss an die bereits abgeschlossenen Petitionen 16/4594 (Drs. 16/9153) und 17/889 (Drs. 17/2811) in gleicher Angelegenheit mit einer „Aktualisierung des Sachverhalts“ erneut an den Landtag. Dabei verweist sie auf eine an die Staatsanwaltschaft gerichtete Strafanzeige vom 12. August 2024 gegen zwei Rechtsanwälte, einen Bürgermeister, Herrn S. vom Polizeiposten, Herrn W. vom Ordnungsamt der Stadt, sowie eine PHK'in vom Polizeiposten und begehrt die Überprüfung der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei.

2. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

2.1 Vorbringen der Petentin

In der Strafanzeige vom 12. August 2024, die der Petition beigelegt ist, wiederholt die Petentin überwiegend ihren Vortrag aus den vorgenannten, bereits abgeschlossenen Petitionen. Diesbezüglich wird auf die Landtagsdrucksachen zu den Petitionen 16/4594 (Drs. 16/9153) und 17/889 (Drs. 17/2811) verwiesen. Des Weiteren erhebt die Petentin neue Vorwürfe.

a) Wasserversorgung

Die Petentin trägt vor, dass eine Mieterin die untere Wohnung einer ihrer Immobilien bewohnt. Nur über diese Wohnung sei der zentrale Wasserhahn für die gesamte Immobilie, also auch für die anderen Wohnungen, zugänglich. Die Mieterin habe über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg das Wasser für das gesamte Haus abgeschaltet und den Zugang zum zentralen Wasserhahn gesperrt. Dadurch habe die Mieterin die neu eingezogenen Mieter terrorisiert. In diesem Zusammenhang habe die Petentin keine Unterstützung durch die Polizei erhalten. Die Polizei habe die neuen Mieter vielmehr sogar aufgefordert, aus der Wohnung auszuziehen, in ein Hotel zu gehen und der Petentin die Hotelkosten in Rechnung zu stellen.

b) angebliche Einflussnahme in zivilrechtlicher Streitigkeit

Zudem wirft die Petentin der Polizei vor, einen „pakistanischen Mieter“ gezwungen zu haben, seine Klage gegen die o. g. Mieterin auf Wiederherstellung von Zugang zu Wasser beim Amtsgericht zurückzuziehen. Außerdem sei ihm nahegelegt worden, er solle die Petentin wegen Urkundenfälschung anzeigen, da diese seine Unterschrift gefälscht habe. Aus Furcht, seinen Aufenthaltsstatus zu verlieren, habe der „pakistanische Mieter“ getan, wozu die Polizei ihn nach Auffassung der Petentin genötigt habe.

c) Sachbearbeitung durch einen EPHM

Die Petentin trägt vor, der EPHM S. vom Polizeiposten habe ihr am 19. August 2022 ein Schreiben über-

sandt, in dem ihr mitgeteilt worden sei, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung gegen sie eingeleitet worden sei. Auf Rückfrage der Petentin habe der EPHM sie an einen Anwalt verwiesen, der dann Auskunft von der Staatsanwaltschaft erhalten könne. Der durch die Petentin beauftragte Rechtsanwalt habe beim Polizeiposten Informationen angefordert, diese jedoch nie an sie weitergegeben. Zwei Jahre später habe die Petentin einen Mahnbescheid von einem Rechtsanwalt erhalten, genau zum gleichen Zeitpunkt als sie Strafanzeige gegen einen Bürgermeister der Stadt beim Polizeiposten erstattet habe. Dies lege den Verdacht nahe, dass sich der Polizeiposten mit der Verwaltung der Stadt abstimmen würde. Die Petentin mutmaßt in diesem Zusammenhang zudem, dass die Polizei falsche Dinge über sie berichtet haben könnte, weshalb der Rechtsanwalt nicht für sie tätig geworden sei und ihre Anrufe nicht mehr entgegengenommen habe.

d) Vorwürfe gegen einen Bürgermeister der Stadt und eine PHK'in

Dem Bürgermeister wirft die Petentin vor, er habe sie im Jahr 2016 aus ihrer Immobilie vertreiben wollen, um die kommunalen Stadtentwicklungspläne umsetzen zu können. Sie behauptet, dieser habe hierzu eine Vielzahl von Sachverhalten veranlasst, die bereits Gegenstand ihrer beiden vorangegangenen Petitionen 16/4594 und 17/889 waren. So habe er ihre Mieterin angestiftet, gegen sie gerichtete Straftaten zu begehen. Zudem habe er ihre Inhaftierungen von 23. bis 30. Juni 2017 und von 3. August bis 2. Oktober 2018, den Austausch des Schlosses an ihrer Immobilie am 12. Januar 2018 sowie – unter Zurhilfenahme von der PHK'in vom Polizeiposten – ihre dortige Abmeldung von Amts wegen veranlasst.

Weiter habe er im Jahr 2020 aufgrund nicht beglichener Kosten- bzw. Gebührenbescheide für Wasser, Grundsteuer und einen Feuerwehreinsatz beim Amtsgericht die Zwangsversteigerung der Immobilie beantragt. Im Zusammenhang der Zwangsversteigerung habe er sich wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht, indem er dem Amtsgericht und der Stadt eine offensichtlich falsche Meldeauskunft habe zukommen lassen.

Auch habe er veranlasst, dass der Petentin vonseiten der Polizei die Weitervermietung ihrer Wohnung im März 2021 sowie der Austausch des Türschlosses untersagt worden sei. In diesem Zusammenhang wirft die Petentin dem Bürgermeister Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch [StGB]) und Amtsmissbrauch (§ 302 StGB) vor. Im zeitlichen Zusammenhang habe er zudem das Briefgeheimnis (§ 202 StGB) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (§ 206 StGB) verletzt, indem er an die Petentin gerichtete Post an eine Postfachadresse in S. (Ö.) versandt habe, wo diese vor dem Versand an ihre Adresse geöffnet, gelesen und inhaltlich manipuliert worden sei.

Schließlich wirft sie dem Bürgermeister Bestechung des vom Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – für die Immobilie als Zwangsverwalter beauftragten Herrn

Rechtsanwalt L. vor, um diesen zu veranlassen, in dem Zwangsvollstreckungsverfahren von Mai 2022 bis Februar 2024 keine bzw. zu geringe Mieten einzufordern, keine Reparaturen durchführen zu lassen und stattdessen rechtswidrig die Kosten für Wasser und Strom ebenso wie die Grundsteuer aus ihrem Vermögen zu zahlen. So habe dieser eine Abwendung der Zwangsversteigerung durch die Petentin verhindern können. Auch das Amtsgericht habe er bestochen, in dem Kündigungs- und Räumungsverfahren der Petentin gegen die säumige Mieterin über einen Zeitraum von fünfeneinhalb bzw. sechs Jahren kein Urteil zu fällen. Ferner habe er die Mieterin dazu angestiftet, keine Miete mehr zu zahlen.

e) Vorwürfe gegen Rechtsanwalt S.

Zudem wirft die Petentin dem unter anderem in einer Mietangelegenheit gegen ihre säumige Mieterin beauftragten Herrn Rechtsanwalt S. vor, er habe 5 043,82 Euro abgerechnet und sich hinsichtlich der Immobilie auf Grundlage eines Versäumnisurteils des Landgerichts vom 11. Juli 2019 eine Zwangssicherungshypothek eintragen lassen, obwohl er in der Mietangelegenheit letztlich nichts unternommen habe. Außerdem habe Herr Rechtsanwalt S. einen Mieter ihrer Immobilie veranlasst, in ihr dortiges Büro einzubrechen, um sich Zugang zu ihren Unternehmensakten zu verschaffen sowie den Gemeinderat beraten, um sie und ihr Unternehmen aus ihrer Immobilie von Amts wegen abzumelden.

Dabei habe er dem Gemeinderat unter Verstoß gegen seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht erzählt, dass die Petentin von Anfang August bis Anfang Oktober 2018 inhaftiert gewesen sei. Im Gegenzug hierfür sei er im April 2019 in den Gemeinderat und in den Kreistag des Landkreises gewählt worden, was aus Sicht der Petentin als Bestechlichkeit zu werten sei.

f) Vorwürfe gegen Rechtsanwalt L.

Herrn Rechtsanwalt L. wirft die Petentin vor, er habe es als Zwangsverwalter der Immobilie pflichtwidrig unterlassen, von den Mietparteien die mieterseitig verursachten Wasserkosten sowie die Grundsteuer einzufordern, was sie als Betrug bewertet. Zudem fordert die Petentin von Herrn Rechtsanwalt L. im Zusammenhang mit dessen Zwangsverwaltertätigkeit die Herausgabe von Unterlagen sowie Schadensersatz in Höhe von 74 047,51 Euro.

2.2 Sachverhalt

a) Polizeiliche Sachbehandlung

aa) Wasserversorgung

Im Rahmen der Prüfung des Sachverhalts kam der zuständige Polizeiposten zu dem Ergebnis, dass keine Rechtsgrundlage für ein Betreten der betroffenen Wohnung vorliegt, da die Wiederherstellung der Wasserversorgung keine vollzugspolizeiliche Aufgabenstellung darstellt. Der Sachverhalt war zudem der Stadt bekannt.

Ob der Polizeiposten gegenüber den benachteiligten neuen Mietern einen mündlichen Hinweis auf den Zivilrechtsweg erteilt, kann nicht abschließend festgestellt werden.

bb) angebliche Einflussnahme in zivilrechtlicher Streitigkeit

Die Petentin verweist auf eine Klage gegen die „gewalttätige Mieterin“. In Bezug auf die Person besteht in der polizeilichen Fallauskunft keine Eintragung. Eine Anzeige des „pakistanischen Mieters“ ist der Polizei nicht bekannt.

cc) Sachbearbeitung durch den EPHM

Da die Petentin ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum maßgeblichen Zeitpunkt im Ausland hatte, konnte der Tatvorwurf bzw. das Recht auf Gehör nur mittels eines Anhörbogens erfüllt werden. Im vorliegenden Fall wurde ein Ersuchen des Herrn Rechtsanwalt M. auf Auskunft zum Ermittlungsverfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft übersandt.

Eine Abstimmung des Polizeipostens mit der Stadtverwaltung erfolgte nicht. Der Mahnbescheid des Herrn Rechtsanwalts M. steht in keinem Zusammenhang mit der Anzeige der Petentin gegen den Bürgermeister.

b) Staatsanwaltliche Sachbehandlung

Die Staatsanwaltschaft, die von der Petentin an eine unzutreffende Faxnummer versandten Strafanzeige erst im Rahmen des Petitionsverfahrens Kenntnis erlangt hat, gab der Anzeige mit Verfügung vom 6. November 2024 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung keine Folge. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte seien weder dem Vorbringen der Petentin zu entnehmen noch sonst ersichtlich. Bloße Behauptungen rechtfertigten es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.

2.3 Rechtliche Würdigung

a) Polizeiliche Sachbehandlung

Bei der Wiederherstellung der Wasserversorgung handelt es sich nicht um eine vollzugspolizeiliche Aufgabe. Die vorliegenden Gesamtumstände begründeten daher, mangels einschlägiger Rechtsgrundlage, für den Polizeiposten keine Möglichkeit zum Betreten der betroffenen Wohnung. Insbesondere die Voraussetzungen des § 36 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) sind nicht erfüllt. Eine Klärung der Angelegenheit über den Zivilrechtsweg war der Petentin jederzeit ohne polizeiliche Hilfe möglich. Ob die betroffenen Mieter in diesem Zusammenhang zivilrechtliche Handlungsoptionen in Anspruch nahmen, obliegt diesen selbst und entzieht sich ebenfalls der polizeilichen Zuständigkeit.

Da eine Einflussnahme auf den „pakistanischen Mieter“ durch die Polizei nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht stattgefunden hat, ist insoweit auch kein

vorwerfbares Verhalten erkennbar. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, dass die Polizei den „pakistanischen Mieter“ mit dessen Aufenthaltsstatus unter Druck gesetzt haben soll. Eine originäre Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten besteht nicht.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens obliegt es der Staatsanwaltschaft, Auskünfte an Dritte zu erteilen. Richten Rechtsanwälte Auskunftersuchen an Polizeidienststellen, wie im Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung gegen die Petentin, wird das Auskunftersuchen durch die Polizeidienststelle an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Im vorliegenden Fall wurde das Ersuchen des Herrn Rechtsanwalt M. an die zuständige Staatsanwaltschaft übersandt. Eine seitens der Petentin vorgeworfene „Auskunftsverweigerung“ des Polizeipostens liegt daher nicht vor.

Somit ist ein rechtlich relevantes Fehlverhalten der handelnden Polizeibeamten nicht ersichtlich.

b) Staatsanwaltliche Sachbehandlung

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Gegen die Würdigung, dass der Strafanzeige der Petentin keine zureichenden Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten entnommen werden können, ist nichts zu erinnern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

3. Petition 17/3646 betr. Grundsteuerbescheid

Der Petent wendet sich gegen den Grundsteuerbescheid Nummer 4 Jahresbescheid 2025 der Stadt L. vom 20. Januar 2025. Er macht geltend, dass die Grundsteuer falsch berechnet worden sei.

Weiter sei der Bescheid aufgrund der fehlenden Angaben in den Spalten „Messbetrag bisher“ und „Grundsteuer bisher“ fehlerhaft und unvollständig.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit dem Grundsteuerjahresbescheid 2025 vom 20. Januar 2025 hat die Stadt L. die Grundsteuer 2025 für ein dem Petenten zuzurechnendes Grundstück festgesetzt. Die Angaben im Bescheid weisen die aktuellen Berechnungsgrundlagen (Grundsteuermessbetrag und Hebesatz) ab dem Jahr 2025 aus. Die Felder „Messbetrag bisher“ und „Grundsteuer bisher“ wurden nicht befüllt.

Berechnungsgrundlage für die festgesetzte Grundsteuer ist der Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes L. vom 13. Juni 2023 mit den darin enthaltenen Angaben zum Grundsteuermessbetrag. Das mehrstu-

fige Grundsteuerverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass die Grundlagenbescheide gegenüber den Folgebescheiden Bindungswirkung entfalten, §§ 182 Absatz 1, 184 Absatz 1 Abgabenordnung (AO). Der Grundsteuermessbescheid vom 13. Juni 2023 ist somit, im Fall des Petenten, ein für die Stadt L. bindender Grundlagenbescheid. Dies bedeutet, dass kein anderer als der vom Finanzamt festgesetzte Messbetrag zur Berechnung der Grundsteuer herangezogen werden darf. Dies gilt selbst dann, wenn der Messbetrag unter Umständen falsch sein sollte.

Zudem wurde der vom Gemeinderat der Stadt L. mit der Hebesatzsatzung vom 23. Oktober 2024 beschlossene Hebesatz für die Grundsteuer B von 262 vom Hundert bei der Berechnung der Grundsteuer angewandt.

Demnach wurde die Grundsteuer 2025 korrekt berechnet und festgesetzt.

Die AO stellt an die Begründung eines Steuerbescheids geringere Anforderungen als das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für Bescheide außerhalb des Steuerrechts. Ein Steuerbescheid ist nach § 121 Absatz 1 AO nur mit einer Begründung zu versehen, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist. Im Grundsteuerbescheid wird die Berechnung der Grundsteuer als Produkt aus Messbetrag und Hebesatz dargestellt. Außerdem enthält der Bescheid allgemeine Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen, der Berechnung der Grundsteuer bzw. den von den Finanzämtern festgestellten/festgesetzten Berechnungsgrundlagen. Insofern enthält der Grundsteuerbescheid alle Angaben, die für das Verständnis des Grundsteuerbescheids erforderlich sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

4. Petition 17/3684 betr. Bearbeitungszeit von Bürgeranfragen

1. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet mit seiner Petition vom 1. Februar 2025 die Bearbeitungszeit von Bürgeranfragen beim Amtsgericht – Familiengericht –. Konkret habe er sich im Oktober 2024 an das Amtsgericht gewandt und um Übermittlung einer Kopie der „gerichtlichen Entscheidung des Versorgungsausgleichs“ gebeten. Trotz mehrerer Nachfragen seinerseits bei dem Amtsgericht sei ihm die angeforderte Kopie bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition nicht übermittelt worden.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 eine Abschrift seines Scheidungsurteils im Hinblick

auf mögliche Übertragungen von Anwartschaften bezüglich seiner Altersrente beim Amtsgericht – Familiengericht – beantragt. Aufgrund einer versehentlich falschen Ablage konnte auf die Verfahrensakte vorübergehend nicht zugegriffen werden, sodass die angeforderte Kopie zunächst nicht bereitgestellt werden konnte. Die zuständige Geschäftsstellenmitarbeiterin des Amtsgerichts stand aber mehrfach telefonisch in Kontakt mit dem Petenten und teilte diesem dann auch mit, dass seinerzeit keine Entscheidung zum Versorgungsausgleich getroffen worden war. Schließlich wurde dem Petenten vom Amtsgericht – nach Auffinden der Akte und vor Kenntnisnahme der Petition – eine (Teil-)Ausfertigung des Scheidungsurteils übermittelt.

Die Anfrage des Petenten wurde zwischenzeitlich beantwortet. Es sind keine Anhaltspunkte für strukturelle Probleme bei der Beantwortung von Bürgeranfragen beim Amtsgericht ersichtlich. Vielmehr handelte es sich um eine einzelfallbezogene Verzögerung bei der Bearbeitung des Anliegens des Petenten.

Beschlussempfehlung:

Mit der Beantwortung der Anfrage wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

5. Petition 17/3717 betr. Reichssiedlungsgesetz

Der Petent begehrt die Aktualisierung des Reichssiedlungsgesetzes. Es sollen dort alle Wörter mit „Reich“ ersetzt werden. Zur Begründung führt der Petent an, dass das Deutsche Reich längst Geschichte sei, aber das Gesetz begrifflich nicht an die Bundesrepublik Deutschland angepasst wurde. Als Beispiele nennt der Petent die §§ 18 Absatz 2, 26, 28 und 29 des Reichssiedlungsgesetzes sowie die Anlage zum Gesetz. Es sei befremdlich, dass bei den Notaren im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkehrsgesetz immer noch über das Vorkaufsrecht nach § 4 Reichssiedlungsgesetz belehrt werde. Außerdem würde das besagte Vorkaufsrecht sogar ausgeübt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Land Baden-Württemberg ist für die Änderung des Reichssiedlungsgesetzes nicht zuständig. Der Bund müsste dieses Gesetz zuständigkeitshalber aufheben oder anpassen.

In Baden-Württemberg wurde im Jahre 2009 das Erste Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und darin in Artikel 1 das Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Baden-Württemberg (Agrarstrukturverbesserungsgesetz – ASVG) beschlossen. Ziel des Gesetzes war es, in Umsetzung der Fö-

deralismusreform I die zur Verbesserung der Agrarstruktur weiterhin benötigten Instrumentarien und Verfahrensvorschriften des Grundstückverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes des Bundes sowie des als Bundesrecht fortgeltenden Reichssiedlungsgesetzes in baden-württembergisches Landesrecht zu überführen und mit den bestehenden landesrechtlichen Ausführungsgesetzen und Durchführungsverordnungen in einem Landesgesetz zusammenzufassen. Das Land Baden-Württemberg verfügt daher bereits über ein modernes Agrarstrukturgesetz. Im ASVG wird jedoch auf das noch gültige Reichssiedlungsgesetz in einzelnen, wenigen Rechtsvorschriften notwendigerweise noch Bezug genommen.

Das Vorkaufsrecht ist in Baden-Württemberg im ASVG in den §§ 17 ff. geregelt. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts wird hingegen auf das Reichssiedlungsgesetz nicht verwiesen. Vielmehr heißt es in § 17 Absatz 1 ASVG: „Das Vorkaufsrecht nach diesem Gesetz tritt an die Stelle des Vorkaufsrechts nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1169), in der jeweils geltenden Fassung.“

In den Rechtsbehelfsbelehrungen der zuständigen Landwirtschaftsbehörden wird auf das Reichssiedlungsgesetz nicht Bezug genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

6. Petition 17/3517 betr. Zahlung von Krankengeld von der AOK

Der Petent beanstandet die Ablehnung einer Krankengeldzahlung der AOK Baden-Württemberg im Zeitraum vom 21. August 2024 bis 30. November 2024.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben nach § 44 Sozialgesetzbuch (SGB) V Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder wenn sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Der Anspruch auf Krankengeld endet nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 SGB V mit dem Bezug einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber hat den Petenten ab 1. März 2023 in der Krankenversicherung mit dem ermäßigten Beitragsschlüssel angemeldet, da der Petent seit dem 1. März 2023 eine Regelaltersrente bezieht. Der Petent hatte am 21. August 2024 einen Unfall und war aufgrund dessen in ärztlicher Behandlung und hat der AOK Baden-Württemberg die Arbeitsunfähigkeitsbe-

scheinigungen bis einschließlich 30. November 2024 eingereicht.

Aufgrund von Abstimmungsschwierigkeiten zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Petenten in Bezug auf die postalische Zustellung von Bescheiden an die richtige Postadresse im November und Dezember 2024 erfolgte die finale Antwort an den Petenten erst mit Ablehnungsbescheid vom 17. Januar 2025. Darin wurde der Petent über die Rechtslage mit dem Hinweis informiert, dass für die Arbeitsunfähigkeit vom 21. August 2024 bis 30. November 2024 aufgrund des ermäßigten Beitragssatzes kein Anspruch auf Zahlung von Krankengeld besteht. Ebenso wurde der Petent in dem Schreiben über die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung aufgeklärt.

Bewertung:

Da der Petent seit 1. März 2023 Regelaltersrente bezieht, ist ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V ausgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

7. Petition 17/3577 betr. Beschwerde über das Landratsamt, Hilfe zur Pflege

Die Petition richtet sich gegen einen Landkreis, der beabsichtigt, einen Schenkungsrückforderungsanspruch in Höhe von 39 751,75 Euro des Petenten gegen seine Tochter und seinen Enkel auf sich überzuleiten.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der im Jahr 1941 geborene und im Jahr 2024 verstorbene Petent bzw. die Tochter und der Enkel des Petenten begehren sinngemäß, dass die Angelegenheit in den kommenden Monaten zu einem Abschluss kommen soll und dass der Landkreis von der Geltendmachung von vermeintlichen Schenkungsrückforderungsansprüchen des Petenten gegen die Beschenkten Abstand nehmen soll. Der Petent trägt vor, er sei verdächtigt worden, seine Immobilie weit unter Verkehrswert an seine Tochter und seinen Enkel veräußert zu haben. Auch wurden Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, sowie Zinsen und Gebühren aus dem Mahnverfahren in der Petition angesprochen.

2. Rechtliche Würdigung

Der Übergang von Ansprüchen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist in § 93 SGB XII geregelt. Hat eine leistungsberechtigte Person oder haben bei Gewährung von Hilfen nach dem Fünften bis

Neunten Kapitel auch ihre Eltern, ihr nicht getrennt lebender Ehegatte oder ihr Lebenspartner für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.

Vorliegend prüft das Landkreis das Vorliegen einer Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers gemäß § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

Liegt danach eine Schenkung im Sinne einer unentgeltlichen Zuwendung aus dem Vermögen zugunsten eines anderen vor (§ 516 BGB) und ist der Schenker danach – wie hier – nicht in der Lage, seinen Unterhalt zu befriedigen, entsteht der Anspruch aus § 528 BGB, den der Sozialhilfeträger nach Ermessenausübung auf sich überleiten kann. Da der Anspruch vererblich ist, wenn der Schenker zu Lebzeiten fremde Hilfe in Anspruch genommen hat, kann er auch noch nach dem Tod des Schenkers auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden.

Die Tochter des Petenten teilte dem Landkreis am 6. Juni 2023 telefonisch mit, dass sie einen Antrag auf Hilfe zur Pflege für ihren Vater stellen möchte. Am 4. August 2023 hat der Landkreis das bereits am 24. Juni 2023 unterschriebene Antragsformular, auf dem Postweg ausgefüllt erhalten.

Die Ablehnung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII ist mit Bescheid vom 23. August 2023 erfolgt, da aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen hervorging, dass der Petent im großen Umfang Schenkungen an seine Familie getätigt hatte und die im § 529 Absatz 1 BGB festgesetzte Zehnjahresfrist, die einen Rückforderungsanspruch ausschließen würde, noch nicht verstrichen war bzw. gegenwärtig ist. Am 2. September 2023 hat der bevollmächtigte Enkel der Ablehnung widersprochen. Die Begründung ist am 5. Oktober 2023 nachgereicht worden. Vorgebracht wurde, dass die Schenkungen, die im Antrag mit 157 500,00 Euro angegeben worden sind, nicht vollumfänglich unentgeltlich erfolgt seien. Es ist in diesem Schreiben darauf hingewiesen worden, dass den Geldzuwendungen, Gegenleistungen in Form von Unterstützung bei der Bewältigung alltäglicher Aufgaben, sowie bei der Versorgung des Petenten gegenübergestanden haben sollen. In Bezug auf die Rückforderung der Schenkung an den Enkel ist insbesondere angegeben worden, dass die Schenkung als Gegenleistung für diverse Arbeiten zu betrachten sei, sowie dass die Zuwendung zur Unterstützung der gewerblichen Selbstständigkeit erfolgt sein soll. Nachweise sind in Aussicht gestellt worden. Mit Schreiben

vom 7. November 2023 ist der Petent zur Vorlage der angekündigten Nachweise bis zum 15. Dezember 2023 aufgefordert worden.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 zeigte ein Rechtsanwalt die anwaltliche Vertretung des Petenten unter Vorlage einer Vollmacht an. Nach gewährter Fristverlängerung hat der Rechtsanwalt die darlehensweise Gewährung von Sozialhilfeleistungen angeregt. Der Landkreis hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 daraufhin mitgeteilt, dass diese Option nur bestehe, wenn der Leistungsbegehrende selbst eine Sicherheit geben könne. Alternativ könnte man gegebenenfalls eine Gewährung von Sozialhilfe im Rahmen sogenannten erweiterter Hilfe nach § 19 Absatz 5 SGB XII in Erwägung ziehen.

Der Rechtsanwalt hat am 9. Februar 2024 geantwortet und diverse Unterlagen vorgelegt. Der Sachverhalt konnte allerdings hierdurch nicht vollständig aufgeklärt werden.

Die Immobilie des Petenten haben der Enkel und die Tochter Jahr 2017 zu einem Preis in Höhe von 135 000,00 Euro erworben. Dahin gehend hat der Landkreis ein Verkehrswertgutachten angefordert, da aufgrund der Größe des Grundstücks (1 130 m²) und der Wohnfläche (149,5 m²) der Erlös nicht marktwertgerecht erschien. Ein solches Vorgehen ist in der Verwaltungspraxis nicht unüblich.

Für die Prüfung des Landkreises war von Bedeutung, dass nach den dortigen Feststellungen der Kaufpreis vollumfänglich in Form von Schenkungen an die Familie zurückgeflossen zu sein scheint. Im Anschluss an den Kauf der Immobilie im Jahr 2017 schlossen die Käufer mit dem Petenten einen Mietvertrag mit einer monatlichen Kaltmiete in Höhe von 620,00 Euro. Den beigebrachten Unterlagen ist zu entnehmen, dass das für den Erwerb der Immobilie aufgenommene Darlehen in Höhe von 135 000,00 Euro mit einer monatlichen Rate von 600,00 Euro abgezahlt werden muss.

Der Landkreis ist der Auffassung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die im Antrag erklärten Schenkungen nicht vollständig plausibilisiert und belegt sind:

Der Enkel soll vom Petenten Schenkungen in Höhe von 94 000,00 Euro (50 000,00 Euro und 44 000,00 Euro) für seine gewerbliche Selbstständigkeit erhalten haben. Nachweise hierüber fehlen. Hierzu wurde erklärt, dass am 1. Dezember 2021 das Insolvenzverfahren gegenüber dem Enkel eröffnet worden ist, demzufolge sei er seit Dezember 2021 vermögenslos gewesen. Die Hälfte des von seinem Großvater erworbenen Grundstücks floss in die Insolvenzmasse. Informationen darüber, wie der Betrag in Höhe von 94 000,00 Euro tatsächlich verwendet worden war und inwieweit die Hälfte des Grundstücks im Rahmen des Insolvenzverfahrens verwertet werden sollte, lagen nicht vor.

Die Tochter des Petenten hat von ihm 25 000,00 Euro als Darlehen erhalten. Von diesem Betrag sind 12 400,00 Euro wieder an den Petenten zurückgezahlt worden. Für eine Fernreise der Tochter (Kosten: 6 708,00 Euro) hat der Petent seiner Tochter Gelder zukommen lassen.

Zudem hat der Petent eine weitere Fernreise der Tochter in Höhe von 3 900,00 Euro bezahlt. Als der Landkreis bei seiner Prüfung darauf aufmerksam machte, dass die Reise vorgenommen wurde, nachdem die Bedürftigkeit des Vaters bereits eingetreten war, erklärte der hinzugezogene Rechtsanwalt, dass die Reise doch nicht mit den Mitteln des Petenten bezahlt worden sei. Stattdessen habe man mit der Zahlung Anwaltskosten, die dem Sohn entstanden seien, beglichen. Aus den vorgelegten Rechnungen in Höhe von 3 570,00 Euro und 855,85 Euro lässt sich nicht entnehmen, wer die Zahlung getätigt hat.

Des Weiteren löste der Petent ein Darlehen, welches von seiner Tochter zur Finanzierung eines Pkws aufgenommen worden war, mit 22 257,06 Euro ab.

Außerdem erhielt die Tochter seitens des Petenten 25 000,00 Euro für von ihr erbrachte Betreuungsleistungen. Nach Hinweis des Landkreises, dass die Rechtsprechung bei der Pflege durch nahe Angehörige regelmäßig eine dahin gehende sittlich gebotene Pflicht annimmt und eine belohnende Schenkung nur in Ausnahmefällen als geboten ansieht, führt der Rechtsanwalt gegenüber dem Landkreis an, dass aufgrund der Pflege durch die Tochter ihre Arbeitszeit reduziert werden musste. Aus dem als Nachweis vorgelegtem Schreiben des Arbeitgebers, geht jedoch hervor, dass die Arbeitszeit reduziert wurde, da die Tochter eigene gesundheitliche Probleme anführte, die sie zu diesem Schritt veranlassten.

Auch die Enkelin des Petenten (die Tochter der Tochter) hat von ihm Geldgeschenke erhalten. Genannt wurden Geldgeschenke zur Konfirmation. Von dem Betrag in Höhe von 1 500,00 Euro wurde für 1 000,00 Euro ein zwischenzeitlich zerstörtes Smartphone erworben.

Die aufgezeigten Punkte verdeutlichen, dass dem Landkreis eine abschließende Klärung des Sachverhalts aufgrund der Komplexität bisher nicht möglich war. Des Weiteren kam es zu Verzögerungen der Aufklärung, da der hinzugezogene Rechtsanwalt stets um Fristverlängerung für die Beantwortung von Schreiben bat und Angaben widersprüchlich waren/sind (z. B. die Zuwendungen für eine Reise, die sich dann als vermeintliche Zuwendung für Rechtsanwaltskosten herausstellte) und einer weiteren Erörterung bedurften bzw. weiterhin bedürfen.

Nachdem die Pflegeeinrichtung das Mahnverfahren gegenüber den Petenten eingeleitet hat, bewilligte der Landkreis letztendlich mit Bescheiden vom 1. Oktober 2024 und vom 27. November 2024 Hilfe zur Pflege rückwirkend ab 28. Juli 2023 in Form der zunächst durchgeführten Kurzzeitunterbringung gemäß § 64h SGB XII und im Anschluss daran der stationären Pflege gemäß § 65 SGB XII.

Nachträglich hat der Landkreis mit Bescheid vom 9. Dezember 2024 auch die ambulanten Pflegeleistungen in Form von Pflegesachleistungen gemäß § 64b SGB XII übernommen. In diesem Zusammenhang bleibt festzustellen, dass obwohl der Antrag auf Hilfe zur Pflege für den Petenten bereits Mitte 2023 gestellt worden ist und offenkundig war, dass sämtliches Ein-

kommen für die in der Einrichtung entstehenden Kosten aufgewendet werden muss, weiterhin Mietzahlungen in Höhe von 620,00 Euro monatlich vom Konto abgebucht worden sind und auch die Rente des Petenten nicht in vollem Umfang an die Einrichtung abgeführt worden ist.

3. Ergebnis

Die Nachrangigkeit der Sozialhilfe ergibt sich aus § 2 SGB XII. Im Rahmen dessen sind Ansprüche, die gegen Dritte bestehen zu realisieren. Zivilrechtliche Ansprüche, wie die Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers nach § 528 Absatz 1 BGB, gehören zu ebendiesen Ansprüchen. Regelmäßig verzögert sich die Aufklärung von Sachverhalten im Rahmen von Schenkungsrückforderungsansprüchen, da von der Gegenseite die Entreicherung nach § 818 Absatz 3 BGB geltend gemacht wird. Dies ist auch vorliegend der Fall.

Gemäß § 818 BGB erstreckt sich die Verpflichtung des Bereicherten zur Herausgabe auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger aufgrund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstands erwirbt. Gemäß § 818 Absatz 2 BGB wird der Rückforderungsanspruch in Form sogenannter „Teilwertersatzzahlungen“ realisiert.

Der Landkreis beabsichtigt weiterhin, den Schenkungsrückforderungsanspruch auf sich überzuleiten. Der Aufwand für Leistungen der Hilfe zur Pflege beläuft sich letztendlich für die zunächst durchgeführte Kurzzeitunterbringung für den Zeitraum vom 28. Juli 2023 bis 27. August 2023 und die im Anschluss für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum Tode des Petenten erfolgte stationäre Unterbringung auf insgesamt 39 751,75 Euro. Es ist nicht ersichtlich, weshalb von einer weiteren Prüfung Abstand genommen werden soll. Die Mittel für die erbrachten Sozialhilfeleistungen wurden aus Steuermitteln aufgewendet, es besteht somit auch ein fiskalisches Interesse daran, dass Regressansprüche seitens des Sozialleistungsträgers durchgesetzt werden.

Die getätigten Leistungen der Hilfe zur Pflege gehören zu den weisungsfreien Pflichtaufgaben der Kommunen (vgl. § 1 Absatz 3 AGSGB XII). Dem Land ist es daher nur gestattet, die Rechtmäßigkeit der Handlungen einer Behörde zur überprüfen. Das Land kann den untergeordneten Behörden oder Stellen somit keine Weisungen erteilen, um deren Arbeitsweise zu steuern. Eine solches Eingreifen ist im vorliegenden Fall auch nicht geboten, da sich keine Hinweise auf ein rechtswidriges Vorgehen des Landkreises ergeben. Vielmehr ist auf die dargestellte Komplexität des zugrundeliegenden Sachverhalts abzustellen, die umfassende Ermittlungen nach sich zog.

Hinsichtlich der in der Petition am Rande aufgeworfenen Mahngebühren, Zinsen und Rechtsanwaltskosten kann an dieser Stelle keine Auskunft erteilt werden. Ob ein etwaiger Regress- bzw. Amtshaftungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger besteht, kann unter den vorliegenden Informationen nicht eingeschätzt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

8. Petition 17/3729 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung

Die Petentin wendet sich, vertreten durch ihren Ehemann, gegen die Ablehnung der Erwerbsminderungsrente. Sie sei seit einem Treppensturz im Jahr 2018 arbeitsunfähig. Es wurde ein Morbus Sudek diagnostiziert. Aufgrund starker Medikamente habe sich eine Medikamentenunverträglichkeit in Form von Morbus Crohn entwickelt. Zusätzlich kamen weitere Krankheiten dazu. Ein Reha-Antrag sei ebenfalls abgelehnt worden, da eine Reha keine Besserung bringen würde.

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hat die Petentin am 22. Mai 2020 einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 8. Juli 2020 abgelehnt, da die medizinischen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Nach Auswertung der Angaben im Antrag sowie den Ergebnissen der medizinischen Ermittlungen wurde festgestellt, dass eine Erwerbstätigkeit mindestens sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes möglich sei.

Am 9. Dezember 2021 stellte die Petentin erneut einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung. Auch hier wurde der Antrag wegen nicht erfüllter medizinischer Voraussetzungen mit Bescheid vom 18. Januar 2022 abgelehnt. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14. November 2022 nach weiteren medizinischen Ermittlungen sowie nach einer sozialmedizinischen Begutachtung zurückgewiesen, da die medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht erfüllt waren. Die Petentin war zuletzt als Verpackerin in einem kunststoffverarbeitenden Betrieb versicherungspflichtig beschäftigt und ist in dieser Tätigkeit nur noch unter drei Stunden täglich einsatzfähig. Die Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei jedoch weiterhin nicht eingeschränkt. Hiergegen wurde am 5. Dezember 2022 Klage erhoben.

Im Zeitraum vom 8. April 2019 bis 29. April 2019 hatte die Petentin eine medizinische Rehabilitation absolviert, an deren Ende sich bereits obige Feststellungen finden lassen. Aus diesem Grunde lehnte die DRV BW die parallel zum Klageverfahren beantragte Rehabilitationsmaßnahme mit Bescheid vom 22. Mai 2024 ab.

Bei der Petentin liegen Gesundheitsstörungen auf dem orthopädischen, psychiatrischen und internistischen Fachgebiet vor. Nach schriftlicher Befragung der handelnden Ärzte ließ das Gericht die vorgelegten Unterlagen vom sozialmedizinischen Dienst der DRV BW auswerten. Die Fachärztin für Orthopädie hat

hierzu vorgetragen, den Unterlagen ließen sich keine Befunde entnehmen, die eine Minderung des quantitativen Leistungsvermögens begründen könnten. Auch wenn die sachverständigen Zeugen durchgehend von einer Minderung des Leistungsvermögens ausgingen, sei keiner der Stellungnahmen eine nachvollziehbare Begründung hierfür zu entnehmen. Darauf gab das Sozialgericht ein Gutachten in Auftrag. Der Sozialmediziner, Internist und Diabetologe, schätzte in seinem Gutachten vom 28. August 2023 das Leistungsvermögen der Petentin auf drei bis sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein. Nach kritischer Stellungnahme des sozialmedizinischen Dienstes zum Gutachten gab das Gericht ein neurologisch-psychiatrisches Hauptgutachten verbunden mit fachpsychologischem Zusatzgutachten in Auftrag. Im fachpsychologischen Zusatzgutachten wurde erläutert, dass sich nach der durchgeführten Testung hinsichtlich berichteter Beschwerden negative Antwortverzerrungen ergäben. Folglich seien bezüglich der Authentizität bzw. Intensität der Beschwerdeschilderung Vorbehalte angebracht. Im Hauptgutachten kommt der beauftragte Sachverständige zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung qualitativer Leistungseinschränkungen die Petentin aus neurologisch-psychiatrischer Sicht noch in der Lage ist, Erwerbstätigkeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden arbeitstäglich auszuüben.

Nachdem die Petentin diesen Feststellungen widersprochen und weitere medizinische Unterlagen vorgelegt hat, hat das Gericht eine Stellungnahme des Gutachters zu den beiden psychologisch-neurologisch-psychiatrischen Gutachten angefordert. Dieser trug in seiner Stellungnahme vor, dass in beiden Gutachten die organischen Einschränkungen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Auch auf die zahlreichen Medikamenten-Nebenwirkungen, die ein Teil der beklagten Symptomatik darstellten, sei überhaupt nicht eingegangen worden. Es sei zu bemängeln, dass beide Gutachten sich fachlich abschotteten, daher sei es fraglich, ob ihre Aussage eine allgemeine Gültigkeit für den Gesamtbestand aller aufgeführten Erkrankungen habe.

Weitere Ermittlungen von Amts wegen hielt das Gericht für nicht angezeigt, da die Befunderhebungen umfassend seien und eine sozialmedizinische Leistungseinschätzung zulassen. Mit Gerichtsbescheid vom 25. März 2025 wies das Sozialgericht die Klage ohne mündliche Verhandlung ab.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 43 Absatz 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs

Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Absatz 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Im abgeschlossenen Klageverfahren wurde die Petentin umfassend begutachtet. In Gesamtschau aller vorliegenden medizinischen Unterlagen und Gutachten liegt nach Überzeugung des Gerichts keine quantitative Minderung des Leistungsvermögens vor. Nach Auswertung von orthopädischen Befunden lassen sich höhergradige Funktionseinschränkungen nicht nachvollziehen, weshalb unter Beachtung von qualitativen Leistungseinschränkungen auch in quantitativer Hinsicht ein gemindertes Leistungsvermögen vorliegen sollte. Auf internistischem Fachgebiet ergebe sich aus der diagnostizierten arteriellen Hypertonie und einem Morbus Crohn keine quantitative Leistungsminde- rung. Die Sachaufklärung des Gerichts hinsichtlich der rezidivierenden mittelgradigen depressiven Episode, der Agoraphobie mit Panikstörungen und einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren lasse ebenfalls keine andere Beurteilung des Leistungsvermögens zu.

Die Petentin kann nach den sozialmedizinischen Feststellungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein. Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ist damit ausgeschlossen. Als Verpackerin in einem kunststoffverarbeitenden Betrieb ist sie unter drei Stunden einsatzfähig. Da sie nach dem 2. Januar 1961 geboren ist, besteht für sie kein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass allein das Vorliegen einer Pflegestufe 1 keine eigenständige Bewertung des verbliebenen Leistungsvermögens im Sinne der Rentenversicherung erlaubt. Die medizinische Feststellung der Pflegekasse ist jedoch ein Bestandteil der sozialmedizinischen Gesamtbeurteilung.

Die von der DRV BW getroffenen Entscheidungen im Verwaltungsverfahren wurden im Klageverfahren überprüft und bestätigt. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verbürgten Gewaltenteilung ist es demnach verwehrt, die gerichtliche Entscheidung auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht daher keine Veranlassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

9. Petition 17/3662 betr. Anerkennung der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert, die Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jehovas Zeugen in Deutschland (so die Bezeichnung der Körperschaft, in der Petition sowie auch in anderen Zusammenhängen „Zeugen Jehovas“) zurückzunehmen.

Die Online-Petition datiert vom 27. Januar 2025. In ihr wird auf die Petition zum Deutschen Bundestag zum gleichen Thema Bezug genommen. Der Petent führt aus, dass den Zeugen Jehovas der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu entziehen sei, weil es sich bei dieser „um eine äußerst gefährliche Sekte, ganz besonders für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ handle. Es bestehe eine Gefahr für Leib, Leben und psychische Gesundheit, was sich aus „körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt und lebenslänglicher Misshandlung“ ergebe.

Im Weiteren führt der Petent zur Begründung an: Kinder würden einer Gehirnwäsche unterzogen und zu „Selbstmordtätern radikalisiert“, weil sie sich gegen lebenserhaltende medizinische Maßnahmen entscheiden würden. Über Jahrzehnte hinweg sei sexueller Missbrauch gedeckt worden. Der Austritt aus der Religionsgemeinschaft würde massiv erschwert, in diesem Zusammenhang komme es zu Suiziden. Mitglieder der Zeugen Jehovas würden ausgenutzt, um das Vermögen der Organisation zu mehren. Mitglieder würden wegen ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung dauerhaft verstoßen. Ausgetretenen ehemaligen Mitgliedern würde der Umgang mit ihren Familien verunmöglicht. Viele müssten psychotherapeutische Hilfen in Anspruch nehmen, was hohe Kosten für die Allgemeinheit nach sich ziehe. Der Petent stellt die Frage, wie es sein könnte, dass eine derartige Organisation Körperschaftsrechte besitze und steuerbegünstigt sei.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat dem Petenten mit Schreiben vom 14. Januar 2025 mitgeteilt, dass seine Petition keine Aussicht auf Erfolg habe. Der Entscheidung des Petitionsausschusses des Bundestages liegt eine Stellungnahme des Bundesinnenministeriums vom 12. Dezember 2024 zugrunde. In dieser wird auf der Grundlage der religionsverfassungsrechtlich gegebenen Ausgangssituation darauf hingewiesen, dass ein Entzug des Körperschaftsstatus nur einheitlich durch alle Bundesländer erfolgen könne. Hierfür sei nach herrschender Meinung eine einfachgesetzliche oder gar eine verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Für eine solche Regelung und für deren Vollzug seien die Länder zuständig, der Bund damit für das konkrete Begehren nicht zuständig. In der Stellungnahme weist das Bundesinnenministerium auch darauf hin, dass die vom Petenten genannten Argumente bereits Gegenstand der gerichtlichen Verfahren waren, die letztlich zur Verleihung der Körperschaftsrechte führten.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft erfolgt auf Grundlage von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung. Die Gewähr der Rechtstreue ist eine der religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung. Nach dem Bundesverfassungsgericht muss eine Religionsgemeinschaft die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachtet, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. Allerdings stellt nach der Rechtsprechung nicht jeder Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage. Entscheidend ist, dass die Religionsgemeinschaft bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen.

Die Prüfung des Bestehens der Voraussetzungen für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung erfolgt im Rahmen des Verfahrens der sogenannten Erst- bzw. Zweitverleihung durch die Bundesländer.

Dies gilt im Umkehrschluss auch für die Feststellung eines späteren Entfallens dieser Voraussetzungen, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Feststellung des Entfallens der Gewähr der Rechtstreue regelmäßig regional nicht teilbar ist. Die Entziehung der Körperschaftsrechte könnte demnach regelmäßig nur einheitlich durch alle Bundesländer erfolgen, die der Religionsgemeinschaft den Status verliehen haben.

Die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jehovas Zeugen in Deutschland erfolgte zunächst im Jahre 2006 im Sitzland der Jehovas Zeugen in Deutschland in Berlin. Der Verleihung durch das Land Berlin ging ein mittlerweile rechtskräftiges Urteil des Obergerichts Berlin vom 24. März 2005 – voraus. Die Zweitverleihung in den weiteren Bundesländern erfolgte in den folgenden Jahren. Das Land Baden-Württemberg verlieh die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jehovas Zeugen in Deutschland im Jahre 2015.

Gegenstand der Prüfung in den genannten Verfahren war auch die Gewähr der Rechtstreue der Jehovas Zeugen in Deutschland. Die in der Petition genannten Aspekte (Verweigerung von Bluttransfusionen, Umgang mit ausgeschlossenen und ausgetretenen Personen und Vorgaben hinsichtlich der Erziehung von Kindern, Haltung zu Meinungs- und Glaubensfreiheit) waren zum Zeitpunkt der Durchführung der Verfahren bekannt und wurden in die Prüfungen einbezogen.

Das Obergericht Berlin im zitierten Urteil sowie im Nachfolgenden die Bundesländer in den genannten Verfahren kamen zum dem Ergebnis, dass die Verleihungsvoraussetzungen durch die Jehovas Zeugen in Deutschland einschließlich der Gewähr der Rechtstreue gegeben seien.

Die Petition enthält keine Aspekte hinsichtlich der Gewähr der Rechtstreue, die nicht bereits in den Verfahren der Verleihung der Körperschaftsrechte Berücksichtigung gefunden hätten. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des Vorliegens des rechtskräftigen Urteils des Obergerichts Berlin und der entsprechenden Entscheidungen der Bundesländer ist das Vorbringen in der Petition nicht geeignet, die in den Verfahren hinsichtlich der Gewähr der Rechtstreue getroffenen Feststellungen zu erschüttern.

Der dem Landtag vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften enthält eine gesetzliche Grundlage für einen Entzug der Körperschaftsrechte. Auch für den Fall, dass das Gesetz in Kraft treten sollte, kann sich hieraus keine andere Beurteilung des Sachverhalts ergeben, weil es an den materiellen Voraussetzungen für einen Entzug, wie oben dargestellt, mangelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Kirschbaum

10. Petition 17/3716 betr. Änderung eines Gesetzes bezüglich der Hochschulzugangsberechtigung

Gegenstand der Petition:

Der Petent bittet in seiner ergänzenden Petition um die Änderung der Verordnung über die Fachhochschulreife (FHSRGymVO) sowie um die Ergänzung des Landeshochschulgesetzes. Darüber hinaus wird durch die Mutter des Petenten eine Ungleichbehandlung deutscher Studienplatzbewerber gegenüber ausländischen Studienplatzbewerbern moniert.

In einem ergänzenden Schreiben vom 12. März 2025 fordert der Petent darüber hinaus die Schaffung einer Übergangsklausel für die vorgenannten rechtlichen Anpassungswünsche.

Der Petent begehrt nach wie vor die Anerkennung der Fachhochschulreife zur Erlangung einer Studienzugangsberechtigung, zumindest jedoch eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

Die Prüfung des erneuten Schreibens des Petenten hat folgendes Ergebnis:

Der Petent legt dar, dass eine Ergänzung der FHSRGymVO dahin gehend erforderlich sei, dass eine Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife auch bei Fernstudiengängen möglich sein müsse und fordert eine Öffnungsklausel dahin gehend. Darüber hinaus solle für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife ein größerer Spielraum für Anerkennungen bestehen.

Den Regelungen der FHSRGymVO liegt die KMK Rahmenvereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 7. Juli 1972 i. d. F. vom 6. Juni 2024) zugrunde.

Nach Ziffer 12.1 dieser Vereinbarung können Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase den Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) stellen. Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler diesen Antrag erst später stellt, gilt, dass nur Fächer, die ausschließlich in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden, einbezogen werden dürfen. Den Antrag kann nur stellen, wer die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlässt.

Nach Ziffer 12.2 der Vereinbarung wird die Fachhochschulreife (schulischer Teil) zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler in je zwei Schulhalbjahren die geforderten Leistungen erbracht hat.

Gemäß Ziffer 12.4 der genannten Vereinbarung kann der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife durch eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachgewiesen werden oder durch ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

Die vom Petenten geforderte Öffnungsklausel kann nicht unterstützt werden, da diese zu einem nicht KMK konformen Zustand führen würde und eine gegenseitige bundesweite Anerkennung der Fachhochschulreife nicht mehr ermöglichen würde. Die KMK hat klare Richtlinien für die Anerkennungen festgelegt, um sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler gleiche Chancen haben.

Der Petent besuchte zuletzt die ils Fernschule (Institut für Lernsysteme GmbH). Es handelt sich hierbei nicht um eine Schule im Sinne des Schulgesetzes, sondern um eine private Unterrichtseinrichtung, die Fernunterricht zur Vorbereitung auf staatliche Prüfungen anbietet. Fernschulen können nicht selbst staatliche Abschlüsse vergeben, sie bereiten lediglich auf entsprechende Abschlussprüfungen vor. Die Fernschule selbst vermittelt also keine allgemeine Hochschulreife, sondern sie bereitet lediglich auf die Abiturprüfung vor. Die Abiturprüfung wird in diesen Fällen im Wege einer Schulfremdenprüfung (Externenprüfung) durchgeführt. Ebenso kann allein durch den Besuch einer Fernschule keine Fachhochschulreife erlangt werden. Die Fernschulen sind daher auch nicht in § 1 FHSRGymVO aufgeführt. Besuchte Kurse im Rahmen eines Fernunterrichts führen daher nicht zu einer Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife, vielmehr setzt dies ebenso eine staatliche Prüfung voraus.

Selbst wenn das vorgelegte Formular mit „Zwischenzeugnis“ betitelt ist, entspricht dies keinem Zeugnis einer anerkannten Schule. Es handelt sich lediglich um eine Auflistung der Einsendeaufgaben. Da im Fach Russisch keine Leistungsnachweise erfolgt sind, ist davon auszugehen, dass keine „Prüfungsreife“ vorlag, welche bei Fernschulen jedoch die Voraussetzung für die Anmeldung zur Externenprüfung ist. Diese richtet sich bei der ils Fernschule nach der Prüfungsverordnung in Hamburg.

Der Petent hat damit bereits nicht die erste Jahrgangsstufe des Kurssystems gemäß § 1 der Verordnung über die Fachhochschulreife (FHSRGymVO) besucht. Der Besuch allein ist zudem nicht ausreichend. Es müssen auch Leistungen nach § 2 FHSRGymVO erzielt worden sein. Allein die Versetzung in die Kursstufe eines Gymnasiums ist nicht ausreichend für die Erlangung des schulischen Teils der Fachhochschulreife, da ihre Zuerkennung den Besuch des ersten Jahres in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, also der ersten Jahrgangsstufe im Kurssystem voraussetzt und hier außerdem bestimmte Mindestleistungen gemäß § 2 FHSRGymVO erbracht werden müssen. Die mit dem „Zwischenzeugnis“ attestierten Einsendeaufgaben sind Aufgaben, die den Lernenden dabei unterstützen sollen, sich mit dem Lernstoff auseinanderzusetzen. Die Einsendeaufgaben werden unbeaufsichtigt zuhause bearbeitet, sodass auch Hilfsmittel benutzt werden können und sodann eingesandt. Die hierfür attestierten Noten können daher auch bereits nicht als Mindestleistungen nach § 2 FHSRGymVO anerkannt werden.

Ferner ist die vom Petenten geforderte Ausweitung hinsichtlich des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife nicht möglich.

Gemäß Ziffer 12.4 der genannten KMK Rahmenvereinbarung kann der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife durch eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum erworben werden. Auch hier ist ein KMK konformes Handeln geboten. Die Hinweise des Kultusministeriums zur Durchführung des einjährigen Praktikums als berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife vom 10. März 2011 sehen für das Praktikum ausreichende Flexibilisierungsmöglichkeiten vor.

Darüber hinaus ist die vom Petenten geforderte Anpassung des Landeshochschulgesetzes nicht angezeigt. Eine Hochschulzugangsberechtigung dient dem Nachweis der Studierfähigkeit. Sie soll prognostizieren, dass die oder der Studieninteressierte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um aufbauend hierauf ein Studium erfolgreich durchlaufen zu können. Damit stellt die Hochschulzugangsberechtigung zugleich die Studienqualität im Interesse aller sicher. Aus Qualitätssicherungs- und Gleichbehandlungsgründen knüpft der Gesetzgeber die Hochschulzugangsberechtigung an die aufgezeigten standardisierten Strukturen und über Prüfungen erbrachte formale Nachweise eines staatlich geregelten Schul- und Ausbildungssystems, das die für den Studienzugang erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.

Es ist daher auch aus Gründen der Qualitätssicherung und der Chancengleichheit nicht möglich, Vorbereitungskurse, die auf das Ablegen einer staatlichen Prüfung lediglich vorbereiten, als Hochschulzugangsberechtigung selbst anzuerkennen. Eine Änderung des Landeshochschulgesetzes im Sinne des Petenten kommt daher nicht in Betracht. Das Gesamtsystem der Hochschulzugangsberechtigungen sieht aber, wie aufgezeigt, auch für den Petenten Möglichkeiten vor, eine Zugangsberechtigung zu erwerben und somit seine Studierfähigkeit formal nachzuweisen.

Da bereits die vom Petenten geforderten inhaltlichen Anpassungen nicht möglich sind, sind Übergangsvorschriften obsolet.

Die vom Petenten zitierten europäischen Rechtsgrundlagen, die vollkommen aus dem Zusammenhang gerissen von diesem dargestellt werden, stehen hier auch nicht entgegen, da es um die gegenseitige Anerkennung europäischer Abschlüsse geht. Dies setzt natürlich auch einen Abschluss voraus und keine Zwischenzeugnisse ohne jeglichen staatlichen Prüfungsgehalt. Die vom Petenten zitierte EU-Konvention zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen vom 11. April 1997 legt fest, dass die anerkennende Behörde prüfen muss, ob das Zeugnis oder der Abschluss, der vorgelegt wird, „von einer in dem anderen Land anerkannten Bildungseinrichtung ausgestellt wurde und den gleichen Standard wie ein entsprechendes Zeugnis oder ein entsprechender Abschluss in dem ersten Land hat“. Dies kann wie oben dargelegt im Falle des Petenten gerade nicht nachgewiesen werden.

Ferner wird von der Mutter des Petenten moniert, dass ausländische Studienbewerber im Vergleich zu deutschen Studienbewerbern besser gestellt werden würden. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz ist in Artikel 3 des Grundgesetzes normiert. Eine Ungleichbehandlung liegt dann vor, wenn etwas Gleiches wesentlich ungleich behandelt wird, oder eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem vorliegt.

Dies ist hier nicht ersichtlich, denn es werden ungleiche Sachverhalte miteinander verglichen.

Laut den Bewertungsvorgaben der ZAB werden ausländische Abschlüsse auf die Vergleichbarkeit mit hiesigen Bildungsabschlüssen geprüft. Der Petent dagegen hat im hiesigen, für ihn gültigen Bildungssystem keinen geeigneten Abschluss erworben. Des Weiteren wird die Anerkennung von Fachhochschulreifen nur bei in anderen Bundesländern erworbenen abgeschlossenen Fachhochschulreifen geprüft. Wie die Lehrgangsleitung der ils Fernschule selber in einem Schreiben vom 20. Juni 2023 an den Petenten schreibt, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife nur nach einer staatlichen Externenprüfung erworben werden.

Der vermeintlich erneute Vortrag aus dem ergänzten Schriftstück des Petenten wurde bereits in den vorherigen Petitionsverfahren zur Petition 17/3716 und 17/2685 umfassend berücksichtigt.

Es wird abermals darauf hingewiesen, dass dem Petenten bereits unterschiedliche Alternativwege zum

Erwerb der Fachhochschulreife aufgezeigt wurden. Beispielsweise durch den Besuch eines Berufskollegs.

Ergebnis:

Die Anerkennung der Fachhochschulreife ist an rechtliche Vorgaben gebunden. Es gibt keine Möglichkeit von diesen Vorgaben durch eine Einzelfallentscheidung abzuweichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/3747 betr. Rückhalteraum Why/Weisweil

Gegenstand der Petition:

Der Petent hat gegen den Bau und Betrieb eines Rückhalteraums im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 sowie 16. Dezember 2019 Einwendungen erhoben. In seiner Petition trägt er vor, wesentliche Punkte seiner Einwendungen hätten im Erörterungstermin vom 16. Mai 2022 bis 20. Mai 2022 nicht ausreichend behandelt und geklärt werden können, da der Autor der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nicht am Erörterungstermin teilgenommen habe. Auf seine vorgebrachten Einwände bezüglich der UVS habe er bisher im Verfahren keine Antwort erhalten. Er fordert daher einen zweiten Erörterungstermin.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium, (im Folgenden Vorhabenträger) hat mit Antragsschreiben vom 18. Dezember 2018 die Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhalteraums beim Landratsamt eingereicht. Die Planunterlagen wurden im November 2019 ergänzt. Die vollständigen Antragsunterlagen wurden zur Einsicht bei einigen Bürgermeisterämtern in der Zeit vom 25. November 2019 bis einschließlich 24. Januar 2020 ausgelegt. Der Petent, der seinen Wohnsitz nicht in einer der vier Gemeinden hat, in denen das Vorhaben umgesetzt wird, hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 sowie 16. Dezember 2019 Einwendungen erhoben. Insgesamt sind über 5 000 Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern erhoben worden. 41 Träger öffentlicher Belange (Behörden, Gemeinden, anerkannte Umweltvereinigungen) haben zum Vorhaben Stellung genommen.

Vom 16. Mai 2022 bis 20. Mai 2022 fand der fünftägige Erörterungstermin statt, in dem die vorgetragene

nen Einwendungen unter Leitung des Landratsamts als Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabenträger, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange erörtert wurden. Die Einwendungen wurden dabei nach Themen gegliedert erörtert. Das geht aus der Tagesordnung zum Erörterungstermin hervor. Alle Einwenderinnen und Einwender erhielten hierbei Gelegenheit, ihre Fragen, Forderungen und Bedenken vorzutragen. Hiervon hat der Petent Gebrauch gemacht, er hat sich mehrfach mit Wortbeiträgen eingebracht und hierzu Antworten vom Vorhabenträger erhalten. Das belegt das aus Datenschutzgründen anonymisierte Wortprotokoll zum Erörterungstermin.

Der Autor der vom Vorhabenträger beauftragten Umweltverträglichkeitsstudie hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen, da er zu dieser Zeit bereits im Ruhestand war. Fragen zur Umweltverträglichkeitsstudie wurden im Erörterungstermin vom Vorhabenträger beantwortet. Den Nachweis enthält das Wortprotokoll.

Im Nachgang des Erörterungstermins wurden und werden die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers sowie die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen von der Planfeststellungsbehörde geprüft und die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag erarbeitet.

2. Rechtliche Würdigung

Zur Nichtteilnahme des UVS-Gutachters am Erörterungstermin:

Gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt (Umweltverträglichkeitsstudie – UVS). Diese UVS wurde im Auftrag des Vorhabenträgers durch ein Gutachterbüro angefertigt. Wie der Wortlaut von § 16 Absatz 1 Satz 1 UVPG eindeutig zeigt, ist der Vorhabenträger für die UVS verantwortlich. Die UVS ist keine von der Antragsplanung des Vorhabenträgers losgelöste Stellungnahme eines Dritten. Vielmehr ist sie eine Grundlage der Antragsplanung, die der Vorhabenträger sich zu eigen gemacht hat. Sie ist Bestandteil des Planfeststellungsantrags. Die Beantwortung von Fragen zu den gesamten Antragsunterlagen ist Aufgabe des Vorhabenträgers, dies schließt die UVS ein.

§ 73 Absatz 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) regelt die Teilnahmeberechtigung beim Erörterungstermin. Zum Teilnehmerkreis gehören danach der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die vom Vorhabenträger beauftragten Gutachter gehören somit zum Teilnehmerkreis vonseiten des Vorhabenträgers. Die Entscheidung, welche einzelnen Vertreter der Vorhabenträger – auch von Gutachterseite – in den Erörterungstermin entsendet, obliegt dem Vorhabenträger. Es gibt keine Teilnahmepflicht für

einzelne Personen. Der Grund für die Nichtteilnahme des Gutachters (Ruhestand), wurde im Erörterungstermin auf Nachfrage mitgeteilt.

Die UVS wurde im Erörterungstermin gemäß Wortprotokoll mehrfach und ausgiebig erörtert. Dabei hat der Vorhabenträger, vertreten durch das Regierungspräsidium, zu den aufgeworfenen Fragen und der Kritik Stellung bezogen.

Ob die Umweltverträglichkeitsstudie fachlich-inhaltlich – auch im Kontext der erfolgten Erörterung – tragfähig und überzeugend ist, ist Gegenstand der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird gerade auch in Hinblick auf die vom Petenten und weiteren Beteiligten (u. a. Gemeinden) im Erörterungstermin vorgetragene Kritik an der UVS beurteilt.

Allein die Tatsache, dass der UVS-Gutachter nicht am Erörterungstermin teilgenommen hat, macht keine erneute Erörterung notwendig. Im Übrigen könnte – wie oben dargestellt – die Planfeststellungsbehörde den Gutachter auch nicht zu einer Teilnahme verpflichten.

Zur Forderung nach einem zweiten Erörterungstermin:

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert worden (§ 73 Absatz 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin hat insbesondere eine Informationsfunktion, er dient der Ermittlung des Sachverhalts. Ziel des Erörterungstermins ist es, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch die Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern. Die Behörde soll einen unmittelbaren Eindruck von der Interessenlage und den Vor- und Nachteilen des Vorhabens erhalten. Sie kann weitere Erkenntnisse über Auswirkungen des beantragten Vorhabens und darüber gewinnen, inwiefern zusätzliche Ermittlungen angezeigt sind.

Der Erörterungstermin dient zudem der Information und dem Dialog der Verfahrensbeteiligten. Die Einwenderinnen und Einwender erhalten rechtliches Gehör; sie haben die Gelegenheit, ihre Fragen und Bedenken mündlich vorzutragen und zu erläutern. Der Erörterungstermin ist damit ein zentrales Element der Öffentlichkeitsbeteiligung und dient der Herbeiführung eines Ausgleichs der divergierenden öffentlichen und privaten Interessen. Im Rahmen dieser Befriedungsfunktion können unter Umständen konsensuale Regelungen gefunden werden. Dies kann etwa die Umsetzung von Schutzmaßnahmen oder die Zusage von Entschädigungszahlungen sein.

Wie dem Wortprotokoll zum Erörterungstermin zu entnehmen ist, hat der Petent sich durch Wortbeiträge an der Erörterung beteiligt. Auf die Äußerungen des Petenten wurde jeweils eingegangen, sei es seitens des Vorhabenträgers, sei es auch seitens der Ver-

handlungsleitung. Am Wortprotokoll wird deutlich, dass der Petent umfassend Gehör gefunden hat.

Es ist indes nicht Aufgabe des Erörterungstermins, so lange und wiederholt weiterzuerörtern, bis alle Verfahrensbeteiligten aus ihrer Sicht zufriedenstellende Antworten erhalten haben. Sofern Konflikte im Erörterungstermin nicht geklärt werden können, entscheidet die Planfeststellungsbehörde hierüber in ihrer abschließenden Entscheidung per Planfeststellungsbeschluss oder Antragsablehnung; im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses z. B., indem sie den Einwendungen über Nebenbestimmungen nachkommt oder diese zurückgewiesen werden.

Über die Erforderlichkeit eines zweiten Erörterungstermins entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihres Verfahrensermessens. Einen rechtlichen Anspruch einzelner Verfahrensbeteiligter auf die Durchführung eines zweiten Erörterungstermins gibt es nicht.

Zu der Forderung über eine Entscheidung über die Einwendungen des Petenten:

Der Petent hat im Erörterungstermin seine bereits schriftlich vorgetragenen Einwendungen mündlich erläutert und hierzu vom Vorhabenträger – wenn auch aus Sicht des Petenten nicht zufriedenstellende – Antworten erhalten.

Im laufenden Planfeststellungsverfahren werden die Planunterlagen sowie die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen durch die Planfeststellungsbehörde geprüft. Die Auseinandersetzung mit den Einwendungen findet grundsätzlich in der Entscheidung statt – im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses dadurch, dass sie z. B. in Form von Nebenbestimmungen Berücksichtigung finden oder zurückgewiesen werden. Die widerstreitenden Interessen der Beteiligten werden von der Planfeststellungsbehörde gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis dieser Abwägung fließt in die Entscheidung ein.

Es ist weder rechtlich vorgeschrieben noch üblich, über einzelne Einwendungen vorab eine Entscheidung zu treffen. Eine Entscheidung bzw. Bewertung vorab über einzelne Einwendungen begegnet vielmehr massiven rechtlichen Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde hat eine planerische Gesamtentscheidung zu treffen. Das Abwägungsgebot verlangt dabei, dass die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dieser rechtlich notwendigen Gesamtabwägung würde eine Einzelentscheidung widersprechen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

12. Petition 17/3834 betr. Überwachung von Änderungen des Bundesrechts

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine gesetzliche Verpflichtung der Landesregierung, Änderungen des Bundesrechts zu überwachen und bei Änderungen mit Einfluss auf das Landesrecht unverzüglich eine Anpassung des Landesrechts einzuleiten oder alternativ den Landtag zu der Aussage aufzufordern, die Änderung des Bundesrechts nicht nachvollziehen zu wollen. Eine entsprechende Handlungsempfehlung solle dem Landtag binnen drei Monaten nach Verkündung des neuen Bundesrechts oder – falls dieser Zeitpunkt früher eintritt – bis zum Tag des In-Kraft-Tretens des neuen Bundesrechts vorgelegt werden. Diese Verpflichtung solle insbesondere für solche landesrechtlichen Vorschriften gelten, die aufgrund einer bundesrechtlichen Ermächtigung erlassen wurden, eine wort- oder inhalts-gleiche Regelung zum Inhalt haben oder eine Abweichungsregelung im Rahmen des Artikel 72 Absatz 3 Grundgesetz (GG) darstellen.

Lege die Landesregierung dem Landtag die Handlungsempfehlung nicht vor und entstehe einem Bürger in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten der neuen Bundesrechtslage und der Vorlage der Handlungsempfehlung an den Landtag ein Schaden, solle dafür ein staatshaftungsrechtlicher Ersatzanspruch eingeführt werden. Dieser solle auch für solche Fälle gelten, in denen aufgrund einer bundesrechtlichen Ermächtigung eine landesrechtliche Ausgestaltung erfolgt ist, deren Geltung und somit Nutzung mangels gültiger Rechtsgrundlage in dieser Situation nicht mehr möglich sei.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Mitwirkung an der Gesetzgebung ist eine der Kernaufgaben der Landesregierung. Gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung hat sie – ebenso wie die Landtagsabgeordneten und im Fall von Volksanträgen oder Volksbegehren auch das Volk selbst – ein Initiativrecht für Gesetzesvorlagen. Aus diesem Grund prüft jedes Ressort die Gesetzgebung in seinem Zuständigkeitsbereich laufend auf Änderungsbedarf und legt dem Landtag anschließend gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.

Wie schnell ein Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt werden kann, hängt von mehreren Faktoren ab. Zunächst ist der Änderungsbedarf umfassend zu prüfen und zu bewerten. Anschließend sind zahlreiche Stellen zu beteiligen. Zunächst wird der Gesetzentwurf ressortintern sowie zwischen allen Ressorts abgestimmt, bevor eine erste Befassung des Minister-rats erfolgt. Trifft der Entwurf auf Billigung, wird die Öffentlichkeit und betroffene Verbände zu dem Gesetzentwurf angehört. Erst dann, wenn alle Beteiligten ihre Expertise einfließen lassen konnten und der gegebenenfalls überarbeitete Entwurf von der Landesregierung gebilligt wird, wird er dem Landtag als Gesetzentwurf zugeleitet. Dieses umfangreiche Beteiligungsverfahren bringt zwangsläufig einen gewissen Zeitaufwand mit sich. Der Aufwand ist aber erforder-

lich, wenn nicht die Qualität des Gesetzentwurfs unter einem überhasteten Gesetzgebungsverfahren leiden soll. Eine umfassende Beteiligung hat zudem eine integrative Wirkung und stärkt so die Akzeptanz des verabschiedeten Gesetzes.

Ob ein Gesetzentwurf innerhalb der von dem Petenten genannten Frist dem Landtag vorgelegt werden kann, hängt davon ab, wie schnell das umzusetzende Bundesgesetz in Kraft tritt. Teilweise treten Gesetze am Tag oder kurze Zeit nach ihrer Verkündung in Kraft – eine nach den Maßstäben des Petenten rechtzeitige Umsetzung in Landesrecht ist in diesen Fällen nicht möglich. Beispielhaft sei hier das von dem Petenten erwähnte Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 4. Dezember 2023 genannt, das am 8. Dezember 2023 verkündet wurde und bereits zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Es lässt sich daher nicht immer vermeiden, dass landesrechtliche Umsetzungsgesetze erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten können als die zugrundeliegenden Bundesgesetze.

Unabhängig davon treffen die Ressorts die Entscheidung, wann ein Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht wird, nach umfassender Abwägung aller relevanten Umstände. Dabei spielen möglichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch ein verzögertes Inkrafttreten eine Rolle, bei deren Fehlen aber etwa auch organisatorische Gründe und Zweckmäßigkeitsaspekte. Beispielhaft sei hier das von dem Petenten aufgeführte Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 4. Dezember 2023 genannt. Sowohl durch dieses Gesetz als auch durch das Gesetz zur Modernisierung des Postrechts vom 15. Juli 2024 wurde das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes geändert. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat sich entschieden, diese Änderungen in einem gemeinsamen Landesgesetz (Gesetz vom 28. Januar 2025) umzusetzen. Dadurch konnten zwei Änderungen binnen kurzer Zeit vermieden und erhebliche Ressourcen bei allen beteiligten Stellen eingespart werden, die anderenfalls notwendig geworden wären.

Abgesehen davon erscheint der Vorschlag des Petenten, die Landesregierung solle gegebenenfalls den Landtag dazu auffordern, aktiv zu bekunden, dass er die jeweilige Änderung des Bundesrechts nicht nachvollziehen wolle, praktisch nicht zielführend. Würde sich der Landtag durch eine solche Willensbekundung selbst binden, könnte er in Zukunft keine entsprechende Änderung des Landesrechts mehr beschließen, selbst wenn er diese zu einem späteren Zeitpunkt – möglicherweise aufgrund einer geänderten Sachlage oder einer abweichenden rechtlichen Beurteilung – für sinnvoll erachten würde. Wäre die Ablehnung dagegen nicht verbindlich, wäre die Entscheidung des Landtags ohne ersichtlichen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger. Im Übrigen ist keine Verpflichtung des Landtags ersichtlich, einer von dem Petenten vorgeschlagenen „Aufforderung“ durch die Landesregierung nachzukommen. Dies gilt umso mehr, als

die Abgeordneten wie eingangs dargestellt ein eigenes Initiativrecht innehaben und somit unabhängig von der Landesregierung jederzeit selbst Gesetzentwürfe einbringen können, wenn sie dies für sinnvoll halten. Darüber hinaus dürfte der respektvolle Umgang der Landesregierung dem Landtag gegenüber als Ausprägung der Gewaltenteilung es verbieten, dass Aufforderungen ausgesprochen werden, die die Gesetzgebung und folglich den originären Aufgabenbereich des Landtags betreffen.

Der von dem Petenten vorgeschlagene Ersatzanspruch erscheint ebenfalls nicht zielführend. Zum einen ist wie bereits dargestellt eine zeitnahe Umsetzung bundesrechtlicher Änderungen in Landesrecht allein aus zeitlichen Gründen teilweise nicht möglich. Zum anderen führt allein die Vorlage eines Gesetzentwurfs an den Landtag noch nicht zu einem Inkrafttreten des Gesetzes. Vielmehr muss das Gesetz im parlamentarischen Verfahren beraten und gegebenenfalls beschlossen und verkündet werden. Die im Sinne des Petenten „fristgerechte“ Vorlage an den Landtag könnte also nicht zwingend vermeiden, dass das Landesgesetz später als das zugrundeliegende Bundesgesetz in Kraft tritt. Davon abgesehen kann der Landtag auch entscheiden, die Änderung des Bundesrechts nicht nachzuvollziehen – in einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, wieso ein Ersatzanspruch an die „verspätete“ Vorlage durch die Landesregierung an den Landtag geknüpft werden soll, wenn doch der Gesetzentwurf auch bei „rechtzeitiger“ Vorlage nicht durch den Landtag beschlossen worden wäre.

3. Ergebnis

Die Landesregierung prüft die Landesgesetze laufend auf Änderungsbedarf. Wird ein solcher Bedarf erkannt, wird eine an den Erfordernissen und Besonderheiten des Einzelfalls orientierte Entscheidung getroffen, wie schnell eine solche Änderung umgesetzt werden soll und kann. Die Landesregierung ist dabei bestrebt, Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich zu halten. Die Umsetzung von bundesrechtlichen Änderungen in Landesrecht ist jedoch insbesondere aus zeitlichen Gründen teilweise nur mit einem gewissen zeitlichen Versatz möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

13. Petition 17/3873 betr. Strafvollzug

Der Petent befindet sich seit dem 9. Dezember 2003 in Haft. Mit der Petition beanstandet er, die Leitung der Justizvollzugsanstalt, in der er inhaftiert ist, habe im Rahmen des Petitionsverfahrens 17/2994 (Landtagsdrucksache 17/7532, lfd. Nummer 10) den Peti-

tionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg dahin gehend „angelogen“, dass keine Unregelmäßigkeiten in der den Petenten betreffenden Gefangenenpersonalakte hätten festgestellt werden können. Im Rahmen der Akteneinsicht durch den Rechtsanwalt des Petenten habe dieser festgestellt, dass ein Verlegungsgesuch des Petenten in eine andere Justizvollzugsanstalt, eine Kopie hiervon sowie eine Stellungnahme an das Landgericht in der Gefangenenpersonalakte gefehlt hätten.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

In der Justizvollzugsanstalt werden bestimmte Originalvorgänge, wie beispielsweise Berichte zu Petitionseingaben oder Stellungnahmen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, in den Generalakten (so genannten E-Akten) aufbewahrt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit des Vorgangs bei Abwesenheit der Gefangenenpersonalakte. Eine Kopie wird jeweils zu der Gefangenenpersonalakte genommen.

Die von dem Petenten vermissten, vorbezeichneten Unterlagen befanden sich im konkreten Fall als ein gemeinsamer Vorgang in den Generalakten. Der Verfügung des in den Generalakten befindlichen Vorgangs ist zu entnehmen, dass je ein Exemplar des Vorgangs in die Generalakte und in die Gefangenenpersonalakte genommen werden sollte. Weshalb sich kein Exemplar des gesammelten Vorgangs in der Gefangenenpersonalakte befand, konnte seitens der Justizvollzugsanstalt nicht mehr mit Gewissheit nachvollzogen werden. Gemäß den Angaben des Rechtsanwalts des Petenten wurden im weiteren Verlauf Kopien gefertigt und an den Gefangenen ausgehändigt. Es liegt daher der Verdacht nahe, dass in diesem Zuge die Unterlagen versehentlich nicht mehr korrekt in der Gefangenenpersonalakte abgelegt wurden.

Der im Rahmen des Petitionsverfahrens 17/2994 an das Justizministerium erstattete Bericht der Justizvollzugsanstalt, wonach sich in der Gefangenenpersonalakte keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten fanden, ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Der Petent hat im Rahmen des Petitionsverfahrens 17/2994 nicht näher ausgeführt, wie genau die Gefangenenpersonalakten hätten „gefälscht“ worden sein sollen, also welche Unterlagen dort hätten fehlen sollen. Es bestand daher keine Veranlassung für die Justizvollzugsanstalt in der Gefangenenpersonalakte genau nach dem Verlegungsgesuch des Petenten, einer Kopie hiervon sowie einer Stellungnahme an das Landgericht zu suchen.

Nach erfolgter Einsicht des Rechtsanwalts des Petenten in die Gefangenenpersonalakten am 9. September 2024 stellte dieser fest, dass die Kopien in der Gefangenenpersonalakte fehlten und machte die Justizvollzugsanstalt unter Beifügung von Kopien des Verlegungsantrags für die Akte, hierauf aufmerksam. Die in der Gefangenenpersonalakte fehlende Stellungnahme an das Landgericht übersandte die Justizvollzugsanstalt dem Rechtsanwalt des Petenten auf dessen Bitte am 8. Oktober 2024. Zugleich wurde ein Exemplar zur Gefangenenpersonalakte genommen.

Im Ergebnis ist damit nichts zu veranlassen. Die Justizvollzugsanstalt hat die in den Generalakten zu jeder Zeit vorhandenen und vorübergehend aus nicht mehr mit Gewissheit nachvollziehbaren Gründen nicht in der Gefangenenpersonalakte abgelegten Akteile dort wieder ergänzt. Zugleich hat sie dem Rechtsanwalt des Petenten die diesem noch nicht vorliegenden Unterlagen übersandt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Mayr

14. Petition 17/3903 betr. Justizvollzug, Räumlichkeiten für Familien- und Langzeitbesuche

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beanstandet die Besuchsmöglichkeiten in einer Justizvollzugsanstalt.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) mindestens eine Stunde im Monat.

Diese gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesuchsdauer zur Pflege sozialer Beziehungen wird seitens der Justizvollzugsanstalt, welche jedem Gefangenen mindestens eine Stunde Besuch pro Monat ermöglicht, gewährleistet. Für Strafgefangene ohne Sicherungsmaßnahmen besteht darüber hinaus die – gesetzlich nicht vorgeschriebene – Möglichkeit, jeden Monat eine weitere Stunde Besuch sowie für eine Stunde die Videotelefonie im Besuchsraum in Anspruch zu nehmen. Daneben bietet die Justizvollzugsanstalt unter der Bezeichnung „Vater-Kind-Tag“ regelmäßig unter bestimmten Voraussetzungen einen überwachten Familienbesuch für inhaftierte Väter minderjähriger Kinder an.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu Langzeitbesuchen besteht hingegen – auch unter Berücksichtigung von Artikel 6 Grundgesetz – nicht.

Zwar steht dort, wo die entsprechenden Räumlichkeiten eingerichtet und Langzeitbesuche grundsätzlich möglich sind, die Entscheidung über die Zulassung derselben liegt grundsätzlich im Ermessen des Anstaltsleiters. Dessen Entscheidung ist dabei gerichtlich lediglich dahin gehend überprüfbar, ob, von einem vollständigen und richtigen Sachverhalt ausgehend, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

In der Justizvollzugsanstalt sind jedoch keine geeigneten Räumlichkeiten für die Durchführung von Lang-

zeitbesuchen eingerichtet, weshalb entsprechende Besuche bereits aus organisatorischen Gründen nicht angeboten werden können. Insoweit kommt auch eine Zulassung derselben – auf welche wie dargestellt kein Rechtsanspruch besteht – nicht in Betracht.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

15. Petition 17/3915 betr. Beschwerde über die Justizvollzugsanstalt, Briefverkehr

Der Petent befindet sich seit dem 9. Dezember 2003 in Haft. Mit der Petition beanstandet er, im Rahmen der Briefkontrolle der Justizvollzugsanstalt seien zwei Schreiben des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg in zwei anderen Petitionsverfahren vorschriftswidrig geöffnet worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 24 Absatz 1 JVollzGB III darf der Briefverkehr Strafgefangener überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Davon ausgenommen ist unter anderem nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 JVollzGB III der Schriftwechsel mit der Volksvertretung des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, worunter auch der Petitionsausschuss fällt.

Grundsätzlich ist das Überwachungsverbot des § 24 Absatz 3 JVollzGB III in der Justizvollzugsanstalt, in der der Petent inhaftiert ist, bekannt und wird dort umgesetzt. Im konkreten Einzelfall ergab die Überprüfung jedoch, dass die zwei verfahrensgegenständlichen Briefe des Petitionsausschusses versehentlich im Rahmen der Briefkontrolle geöffnet wurden. Bei dem ausführenden Bediensteten handelt es sich um einen zwar eingelernten, jedoch noch unerfahrenen Mitarbeiter, welcher erst kurze Zeit in der Briefkontrolle tätig ist, sodass ihm der Fehler versehentlich unterlief. Nach Feststellung des Versehens wurde der betroffene Bedienstete von einem erfahrenen Bediensteten noch einmal speziell in die die korrekte Vorgehensweise im Falle eines Überwachungsverbots nach § 24 Absatz 3 JVollzGB III eingewiesen. Der Petent wurde im Anschluss von Bediensteten der Briefkontrolle sowie der Vollzugsabteilungsleiterin aufgesucht und ihm wurde eine Entschuldigung übermittelt, welche der Petent annahm.

Im Ergebnis ist damit nichts zu veranlassen. Die Justizvollzugsanstalt hat den Bediensteten bereits noch einmal in das korrekte Vorgehen bei der Briefkontrolle eingewiesen und sich bei dem Petenten entschuldigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Mayr

16. Petition 17/3552 betr. Einführung eines Schulfachs „Leben“

Der Petent fordert die Einführung eines neuen Unterrichtsfachs. Das Schulfach namens „Leben“ soll als Pflichtfach mit mindestens 2 Stunden wöchentlich in allen Schulformen angeboten werden. Begründet wird die Petition mit dem Bedarf an Prävention folgender Risikofaktoren: Mobbing, Gewalt, psychische Erkrankungen, sexueller Missbrauch, digitale Medien, Medikamentenmissbrauch, Nikotin, Alkohol, illegale Drogen, Spielsucht, Essstörungen, Geld.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten.

Diese allgemeinen Erziehungs- und Bildungsziele sind fest im aktuellen Bildungsplan in Baden-Württemberg verankert. In besonderer Weise werden sie in den fachübergreifenden Leitperspektiven aufgegriffen und in den Fachplänen konkretisiert. Die vom Petenten genannten Themenbereiche können an vielerlei Stellen im Fachunterricht behandelt werden – vor allem aufgrund der Leitperspektiven, die spiralcurricular und fächerintegrativ in den Bildungsplänen der allgemein bildenden Schulen verbindlich verankert sind. Insbesondere die Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ bietet eine umfassende Grundlage, um Inhalte zur Lebenskompetenzförderung fächerübergreifend und nachhaltig im Unterricht zu integrieren. Darüber hinaus bietet der Bildungsplan aufgrund seiner Kompetenzorientierung den Schulen Freiräume bei der Auswahl von Themen und Unterrichtsgegenständen, sodass die genannten Themenbereiche an zahlreichen Stellen im Fachunterricht behandelt werden können. Auch durch die Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ wird die Ziel- und Umsetzung von Prävention und Gesundheitsförderung an den Schulen verankert und diese damit zu einem zentralen Schwerpunkt pädagogischen Wirkens gemacht.

Die Schulische Prävention, wie sie in der Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ des Bildungsplans verankert ist, zielt darauf ab, riskantes Konsum- oder Suchtverhalten zu verhindern. So kann beispielsweise der Missbrauch illegaler Drogen, der Konsum von Alkohol und Tabak oder übermäßiger Medienkonsum thematisiert werden.

Auch in den Bildungsplänen der beruflichen Schulen für das Fach Ethik sowie der Fächer evangelische bzw. katholische Religion sind die Themen Suchtmittel und -phänomene (darunter auch Spielsucht), Merkmale von Suchtverhalten, sowie Ursachen und Folgen von Suchtverhalten enthalten.

Hinsichtlich des Themenfelds Mobbing soll die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ Lernende befähigen, einen dialogorientierten, friedlichen Umgang mit unterschiedlichen Positionen zu pflegen und Konflikte gewaltfrei und konstruktiv zu bearbeiten. Daneben kann das Themenfeld auch im Fachunterricht der allgemein bildenden wie auch der beruflichen Schulen z. B. in den Fächern evangelische/katholische Religionslehre und Ethik aufgegriffen werden.

Einen zeitgemäßen und entwicklungsangemessenen Umgang mit digitalen Medien erachtet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport als eine der zentralen Aufgaben des Bildungssystems. Aus diesem Grund wurde auch die Medienbildung in allen Fächern und Klassenstufen verpflichtend über die gleichnamige Leitperspektive in den Bildungsplänen des Landes Baden-Württemberg verankert. Ergänzt wird dieses Angebot aktuell durch den Basiskurs Medienbildung in Klasse 5 sowie den Aufbaukurs Informatik in Klasse 7. Ab dem Schuljahr 2025/2026 wird für das neue G9 Gymnasium das verpflichtende Fach „Informatik und Medienbildung“ eingeführt, das von der 5. bis zur 11. Klasse durchgehend unterrichtet wird. An den weiteren Schulen der Sekundarstufe I wird das neue Fach ebenfalls in den Stundentafeln verankert.

Ökonomische Bildung spielt in den Bildungsplänen der allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg eine wichtige Rolle. Die Leitperspektive „Verbraucherbildung“ konzentriert sich vornehmlich auf die ökonomische Situation in der privaten Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler. Hier geht es unter anderem auf der Basis von Wünschen und Bedürfnissen um den Umgang mit Geld und Konsumentscheidungen, Verbraucherrechte, Chancen und Risiken der Lebensführung, Finanzen und Vorsorge. Das Fach Alltagskultur, Ernährung, Soziales wird in der Sekundarstufe I aller weiterführenden Schulen (außer am Gymnasium) von Klasse 7 bis 10 unterrichtet. Zentrales Anliegen des Faches ist, kontinuierlich die Konsumkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

In sämtlichen kaufmännischen Bildungsgängen des Berufskollegs, der Berufsfachschulen und der Berufsschule ist der Umgang mit Geld in unterschiedlichen Kontexten immanenter Bestandteil des Unterrichts. An sämtlichen nichtkaufmännischen Schularten der beruflichen Schulen werden Pflicht- bzw. Wahlfächer angeboten, in deren Bildungsplänen Grundlagen der Wirtschaftskompetenz enthalten sind.

Lehrkräfte und Schulen erhalten durch die Präventionsbeauftragten der sechs Regionalstellen Unterstützung zur Umsetzung der Themen der Prävention und Gesundheitsförderung im Rahmen des landeseigenen Präventionsrahmenkonzeptes „stark.stärker.WIR.“. Das Rahmenkonzept steht allen Schulen in Baden-Würt-

temberg flächendeckend zur Verfügung und stellt die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Prävention an Schulen in einen größeren Zusammenhang. Die Präventionsbeauftragten bieten Fortbildungen zu sozial-emotionalem Lernen, Stressbewältigung und Selbstregulation an und beraten Schulen bei der Erstellung des Sozialcurriculums sowie der Integration der Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ in den Unterricht. Außerdem bieten die Präventionsbeauftragten des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) Unterstützung im Bereich der Suchtprävention (z. B. Beratung und Begleitung bei der Implementierung des Themas Suchtprävention in ein bestehendes Sozialcurriculum, Fortbildungen zur Erstellung eines Stufenplanes, thematische Elternabende).

Mit den Schulpsychologischen Diensten können darüber hinaus weitere inner- und außerschulische Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden. Als erste Ansprechperson für schulbezogene Schwierigkeiten bieten die Beratungslehrkräfte an der Schule vor Ort Unterstützung an. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den landesweit 28 Schulpsychologischen Beratungsstellen unterstützen außerdem Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen im Rahmen von Einzelfallberatung bei schulbezogenen Problemlagen, wie beispielsweise bei Ängsten oder Konflikten.

Um sexualisierter Gewalt an Schulen zu begegnen, haben das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und das ZSL in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Ulm zum Thema „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ ein E-Learning-Angebot entwickelt. Bereits 2018 hatte sich Baden-Württemberg der Bundesinitiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ angeschlossen und zuvor ein eigenes Schutzkonzept in Zusammenarbeit mit einem Expertenkreis entwickelt und dies an einigen Schulen pilotiert. Das bisherige Konzept wird im Jahr 2025 überarbeitet und anschließend flächendeckend in Baden-Württemberg angeboten. Das Konzept soll Schulen dabei helfen, Schutzkonzepte umsetzen zu können.

Der ganzheitliche Ansatz der schulischen Prävention und Gesundheitsförderung in Baden-Württemberg trägt dem Umstand Rechnung, dass „Leben“ ein umfassendes Thema ist, das flexibel auf die unterschiedlichen altersgerechten Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und auch Lehrkräften zugeschnitten werden muss. Durch die Verankerung der dargestellten Inhalte in verschiedenen Unterrichtsfächern sowie in den Leitperspektiven des aktuellen Bildungsplans als auch die kontinuierliche Auseinandersetzung mit Themen wie Lebenskompetenz, Resilienz, Wohlbefinden und Wertschätzung über die geltende Verwaltungsvorschrift ist sichergestellt, dass die Themen des Petenten angemessen und methodisch abwechslungsreich platziert sind. Die Einrichtung eines eigenständigen Schulfachs „Leben“ ist nicht notwendig, da die bestehenden Strukturen bereits eine ganzheitliche und nachhaltige Auseinandersetzung mit den Themen des Petenten gewährleisten.

Beschlussempfehlung:

Soweit die bestehenden Strukturen bereits eine ganzheitliche und nachhaltige Auseinandersetzung mit den Themen des Petenten gewährleisten, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Neumann-Martin

17. Petition 17/3754 betr. Wahlfreiheit zwischen G8 und G9

Die Petentin fordert vor dem Hintergrund der Rückkehr zum neunjährigen gymnasialen Bildungsgang als Regelform, dass jedes allgemeinbildende Gymnasium mit mindestens vier Parallelklassen einen G8-Zug anbieten muss.

Die Forderung wird insbesondere damit begründet, dass den Schülerinnen und Schülern die Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 fehlen würde. Zudem würde der Fachkräfte- und Lehrermangel durch G9 noch verstärkt werden. Es würden auch zwölf Jahre Schule reichen, um eine Studierfähigkeit zu erreichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zum Schuljahr 2025/2026 tritt die Umstellung auf das neue neunjährige Gymnasium in Kraft. § 8 Absatz 2 Schulgesetz (SchG) sieht nunmehr als Regelform das neunjährige Gymnasium vor. Die Neuregelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die 5. oder 6. Klasse besuchen. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klassenstufen 7 bis 10 oder die Jahrgangsstufe besuchen, setzen den Bildungsgang nach den bisherigen Regelungen für das achtjährige Gymnasium fort (§ 117a Absatz 2 SchG).

Der Gesetzgeber hat sich für das neunjährige Gymnasium als Regelform entschieden, daneben haben die einzelnen Gymnasien die Möglichkeit, achtjährige Bildungsgänge einzurichten (§ 8 Absatz 2a SchG). Hierzu bestehen jedoch keine Verpflichtung und kein Zwang. Das Schulgesetz sieht neben dem G9 keine verbindliche, flächendeckende Einführung von G8 vor. Die Entscheidung für die Einführung von G8-Zügen obliegt der einzelnen Schule.

Das Schulgesetz enthält auch eine Ermächtigungsgrundlage für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren zur Einrichtung von G8-Zügen über eine Rechtsverordnung zu regeln.

Die entsprechende Rechtsverordnung tritt zeitgleich mit dem Schulgesetz, also zum 1. August 2025 in Kraft. Um den Schulen bereits jetzt die Vorbereitung zur Einrichtung von G8-Zügen zu ermöglichen, wurden den Gymnasien die schul- und verordnungsrechtlichen Regelungen vorab mit Schreiben vom 10. Feb-

ruar 2025 im Rahmen eines Erlasses zur Einrichtung von achtjährigen Zügen an allgemeinbildenden Gymnasien mitgeteilt.

Auch Gymnasien in freier Trägerschaft können G8-Züge einrichten.

Soweit von Eltern die Einführung eines G8-Zuges gewünscht wird, haben die Eltern die Möglichkeit, dieses Anliegen direkt an die Schulleitung heranzutragen. Die Eltern haben auch die Möglichkeit, ihr Anliegen institutionalisiert über die Elternvertretungen und die Schulkonferenz in den schulischen Entscheidungsprozess einzubringen. Die Schulkonferenz ist drittelparitätisch besetzt mit Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen/Schülern.

Mit Blick auf Ressourcengesichtspunkte ist festzuhalten, dass eine flächendeckende Einrichtung eines G8-Zuges an allgemeinbildenden Gymnasien mit mindestens vier Parallelklassen gegebenenfalls Auswirkungen auf die Zügigkeit dieser Gymnasien insgesamt hat. So könnte bei einem unausgeglichene Wahlverhalten die Einrichtung eines neuen Zuges verursacht werden. In diesem Fall könnte sich dies auch auf die räumlichen Anforderungen dieser Schulen auswirken.

Von den 376 öffentlichen Gymnasien sind 202 mindestens 3,5-zügig, 126 mindestens vierzünftig. Ein zusätzlicher G8-Zug kostet 210 Lehrerwochenstunden bzw. 8,4 Deputate. Bei der Annahme, dass an 50 % der Gymnasien mit G8-Zug ein zusätzlicher Zug entsteht, sind das bei Berücksichtigung der mindestens 3,5-zügigen Gymnasien 101 zusätzliche Züge mit Mehrkosten in Höhe von 21 210 Lehrerwochenstunden bzw. 848,4 Deputaten. Wenn nur die mindestens vierzünftigen Standorte berücksichtigt werden, handelt es sich um Mehrkosten von 13 230 Lehrerwochenstunden bzw. 529,2 Deputate für 63 zusätzliche G8-Züge.

Beim Lehrkräftebedarf verhält es sich so, dass mit der Einführung von G9 in den ersten sieben Jahren ein Minderbedarf an Gymnasiallehrkräften verbunden ist. Erst im achten Jahr entsteht ein Mehrbedarf wegen der aufwachsenden zusätzlichen Jahrgangsstufe. Von einer Verstärkung des Lehrkräftemangels kann somit nicht gesprochen werden. Um den 2032/2033 für den zusätzlich entstehenden Jahrgang anfallenden Bedarf decken zu können, ist beabsichtigt, den erforderlichen Lehrkräftestamm bereits in den Jahren davor sukzessive aufzubauen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Neumann-Martin

18. Petition 17/3810 betr. Gewährung von Landes-erziehungsgeld**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert die Gewährung von Landeserziehungsgeld in allen Bundesländern.

II. Sachverhalt

Nach Auffassung des Petenten bietet das Landeserziehungsgeld Eltern die Möglichkeit, auch nach Ablauf des Elterngeldbezugs ihre Kinder zu Hause zu erziehen. Die Betreuung müsste somit nicht in fremde Hände abgegeben werden. Deshalb beantragt der Petent die Einsetzung des Landeserziehungsgeldes in allen Bundesländern, mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Thüringen, weil in diesen Bundesländern eine solche Förderung bereits existiert.

III. Rechtliche Würdigung

Das Land Baden-Württemberg zahlte für Kinder, die bis 30. September 2012 geboren wurden oder die in diesem Zeitraum mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden, im Rahmen seiner familienfördernden Maßnahmen ein steuer- und pfändungsfreies Landeserziehungsgeld. Dadurch sollte die Erziehungskraft der Familie gestärkt und ihre Erziehungsleistung anerkannt.

Das Landeserziehungsgeld wurde ab dem 13. oder dem 15. Lebensmonat des Kindes gewährt, jedoch nicht vor dem Ablauf des letzten Bezugsmonats des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Abschaffung des Landeserziehungsgeldes erfolgte in Baden-Württemberg 2012 vor dem Hintergrund, dass der Bund das Landeserziehungsgeld in seiner geplanten neuen Ausformung auf das Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. auf die Sozialhilfe anrechnen wollte. Davon abgesehen wirkte die Leistung der Erhöhung des Frauenanteils in der Erwerbstätigkeit entgegen.

Die Landesregierung erwägt nicht, das Landeserziehungsgeld wieder einzuführen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Ranger

19. Petition 17/3812 betr. Arbeitsweise der Justiz

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Verfahrensführung in einem Verfahren vor dem Landgericht K. Er rügt die „haltlosen Unterstellungen“ der dortigen Vorsitzenden Richterin am Landgericht, er habe beim Landgericht K. eine Klage eingereicht und müsse als Antragsteller „wegen Mittellosigkeit ein Dokument ausdrucken, ausfüllen und übersenden“. Da die Klage offenbar widerrechtlich vom Verwaltungsgericht B. eingereicht worden sei, sei dieses zur Kostenübernahme verpflichtet. Überdies missbilligt er, dass ihm der auszufüllende Prozesskostenhilfeantrag seitens des Gerichts trotz der von ihm mitgeteilten Mittellosigkeit nicht zugesandt worden sei.

Er mache wegen des „skandalösen Vorgangs“ am Landgericht K. auch Zahlungsansprüche gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geltend und verlange, dass ihm durch das Gericht unverzüglich ein Rechtsanwalt „zur Durchsetzung [seiner] rechtsstaatlichen Interessen“ gestellt werde. Die Kosten habe ebenfalls das Verwaltungsgericht B. zu tragen. Er beantrage überdies eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Vorwürfe stehen im Zusammenhang mit einem zivilgerichtlichen Verfahren bei dem Landgericht K.

Seitens des Präsidenten des Landgerichts K. wurde insbesondere mitgeteilt, dass das Verfahren bei dem Landgericht K. am 10. Februar 2025 aufgrund einer Verweisung des Verwaltungsgerichts B. eingegangen sei. Dort habe der Petent am 10. September 2024 „wegen Justizwillkür und Unterwanderung des Rechtsstaats“ gegen die Bundesregierung Klage eingereicht. Er habe ausdrücklich einen „Rechtsbeistand und die Kostenübernahme wegen Mittellosigkeit“ (Antrag Ziffer 1) sowie „Schadenersatz aus Amtshaftung gemäß § 839 BGB und Artikel 34 Grundgesetz“ (Antrag Ziffer 4) beantragt. Nach Anhörung beider Parteien habe das Verwaltungsgericht B. das Verfahren, soweit es auf Schadenersatz aus Amtshaftung gerichtet gewesen sei, mit Beschluss vom 20. November 2024 abgetrennt, den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht K. verwiesen.

Nach Eingang der Akten beim Landgericht K. habe dieses mit Verfügung vom 6. März 2025 darauf hingewiesen, dass der Antrag Ziffer 1 als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe auszulegen sei. Im ökonomischen Interesse des Klägers werde der Antrag außerdem so verstanden, dass die Klageerhebung bedingt durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolgen solle. Entsprechend sei der Petent auf die Anforderungen eines Prozesskostenhilfesuchs hingewiesen worden. Weiterhin seien Hinweise zu den Erfolgsaussichten in der Sache erfolgt, um ihm so die Gelegenheit zu geben, sein Vorbringen nachzubessern und seinem Begehren zum Erfolg zu verhelfen.

Mit Blick auf den Prozesskostenhilfeantrag selbst bestehe keine Verpflichtung des Gerichts, dem Petenten den amtlichen Vordruck zur Erklärung der Partei über

ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu übersenden. Der Petent könne diesen im Internet herunterladen oder bei dem Amtsgericht an seinem Wohnsitz erhalten.

Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Entscheidungen der Gerichte können nur mit den dafür nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten und durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht überprüft werden. Eine inhaltliche Überprüfung gerichtlicher Verfahren und die Aufhebung oder nachträgliche Abänderung gerichtlicher Entscheidungen oder Maßnahmen ist aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ebenso wenig möglich wie die sonstige Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren.

Soweit der Petent Entschädigungsansprüche wegen behaupteter Amtspflichtverletzungen einer Vorsitzenden Richterin des Landgerichts K. geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung über Amtshaftungsansprüche gegen das Land Baden-Württemberg die hierzu berufenen unabhängigen Gerichte entscheiden. Zuständig sind die jeweils örtlich zuständigen Landgerichte. Für die außergerichtliche Bearbeitung solcher Entschädigungsverlangen ist die für den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk zuständige Generalstaatsanwaltschaft zuständig. Der Petent hat sich insoweit an diese Stellen zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Salomon

20. Petition 17/3462 betr. Grundsteuerreform

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das dem Landesgrundsteuergesetz zugrundeliegende Bodenwertmodell und äußert dagegen verfassungsrechtliche Bedenken.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Der Petent begehrt eine Änderung der aktuellen Besteuerung nach dem LGrStG. Ein konkreter Bezug zu einem ihm gehörenden oder beispielsweise von ihm als Mieter genutzten Grundstück ist der Petition nicht zu entnehmen. Vielmehr beschränkt er sich in seinem zugrundeliegenden Vorbringen auf allgemeine Ausführungen zum LGrStG und stellt fiktive Vergleichsrechnungen zwischen dem baden-württembergischen Bodenwertmodell, dem bayerischen Flächenmodell und dem hessische Flächen-Faktor-Verfahren auf. Nach Auffassung des Petenten belege dies, dass das

baden-württembergische Bodenwertmodell ohne Berücksichtigung der Gebäudekomponente gegen das Äquivalenzprinzip sowie gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoße.

b) Rechtliche Würdigung

- aa) Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform ist.

Das am 4. November 2020 vom Landtag verabschiedete LGrStG bildet die rechtliche Grundlage für die Grundsteuer in Baden-Württemberg ab dem Kalenderjahr 2025. Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ergibt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens (Grundsteuer B) ausschließlich anhand des Bodenwerts als Produkt der Grundstücksfläche und des jeweiligen Bodenrichtwerts. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird auf Ebene der Steuermesszahl ein Abschlag von 30 Prozent gewährt (§ 38 Absatz 3 LGrStG).

Im Übrigen ergibt sich die zukünftige Grundsteuer – wie bisher – aus einem dreistufigen Verfahren: Grundsteuerwert, Grundsteuermessbetrag und eigentliche Grundsteuerfestsetzung durch die Kommunen. Letztere entscheiden im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung mit ihren Hebesätzen am Ende auch über die Höhe der Grundsteuer.

bb) Vorbringen des Petenten

(1) Verfassungsmäßigkeit des LGrStG

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei der Reform der Grundsteuer einen weiten Gestaltungsspielraum zugebilligt. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer muss, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet. Dabei hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage einen großen Spielraum, solange diese nur prinzipiell geeignet ist, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde das dem LGrStG zugrundeliegende modifizierte Bodenwertmodell intensiv verfassungsrechtlich geprüft. Expertinnen und Experten im Bereich der Grundsteuer und insbesondere auf dem Gebiet des Steuer- und Verfassungsrechts kamen zum Schluss, dass das LGrStG die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und verfassungsgemäß ist. Belastungsgrund im Rahmen des LGrStG und Hintergrund für die Bewertung anhand des Bodenwerts ist primär das Äquivalenzprinzip. Damit ist das im Wert des Grund und Bodens verkörperte Potenzial eines Grundstücks gemeint. Über die Bodenrichtwerte werden typisierend die Vorteile, die durch die Bereitstellung von Infrastruktur und öffentlichen Gütern durch die Kommune ent-

stehen, relations- und realitätsgerecht erfasst. Denn diese grundstücksbezogenen Leistungen einer Gemeinde wirken sich in erster Linie auf die Nutzungsmöglichkeit und somit auf den Wert des Grund und Bodens aus. Der Wert der aufstehenden Gebäude hängt hingegen weniger von externen Effekten, sondern primär von den Investitionen der Eigentümerinnen und Eigentümers ab. Durch das Abstellen auf die Bodenrichtwerte und das darin verkörperte Potenzial wird daneben zugleich eine Schnittstelle zur objektiven Leistungsfähigkeit hergestellt.

Die Verfassungsmäßigkeit des LGrStG wurde zudem jüngst in zwei Entscheidungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 2024 bestätigt. Dabei hat das Gericht § 38 LGrStG ausdrücklich als mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar erklärt.

(2) Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse

Maßgebend für die Bewertung von Grundstücken des Grundvermögens ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen. Die Festlegung der Bodenrichtwertzonen und die Ermittlung der Bodenrichtwerte steht ausschließlich den Gutachterausschüssen als von der Finanzverwaltung unabhängigen Gremien zu. Die Ermittlung der Bodenrichtwerte erfolgt dabei nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Die Bildung der Bodenrichtwerte erfolgt nach dem Grundsatz, dass Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone in ihrer Lage, dem baulichen Maß und der Nutzung im Wesentlichen übereinstimmen. Baulinien und damit auch die typischen unbebaubaren Umgriffsflächen sind regelmäßig bereits im Bodenrichtwert berücksichtigt. Nach § 15 Absatz 1 ImmoWertV sind die Bodenrichtwertzonen so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen.

Der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert gilt nach § 38 Absatz 1 LGrStG – vorbehaltlich eines durch entsprechendes Gutachten nachgewiesenen um mehr als 30 Prozent niedrigeren tatsächlichen Wertes (§ 38 Absatz 4 LGrStG) – für alle Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone. Insoweit hat der Gesetzgeber einen angemessenen Ausgleich zwischen einer zulässigen Typisierung im Masseverfahren und einer individuellen Einzelfallgerechtigkeit geschaffen.

(3) Belastungsverschiebungen in der Höhe der Steuer

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 konnten die bisherigen Ein-

heitswerte kein relationsgerechtes Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr gewährleisten, da sich die Grundstückswerte seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben. In der Folge haben Eigentümerinnen und Eigentümer in nicht gerechtfertigter Weise seit Jahren zulasten anderer Eigentümerinnen und Eigentümer von der bisherigen verfassungswidrigen Einheitsbewertung profitiert.

Vor diesem Hintergrund sind Belastungsverschiebungen zwischen den Grundstücken sowie Veränderungen in der Höhe der bisherigen Steuer keine Besonderheit des LGrStG, sondern zwingende Folge aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dem Grundbedürfnis Wohnen trägt das LGrStG über die 30 prozentige Ermäßigung bei der Steuermesszahl Rechnung.

(4) Vergleich mit den Modellen aus Bayern und Hessen

Im Unterschied zu Baden-Württemberg haben sich Bayern und Hessen bei der Bewertung von Grundstücken des Grundvermögens für ein wertunabhängiges Flächenmodell entschieden. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer richtet sich in Bayern allein nach der Grundstücksgröße und nach der Gebäudefläche. Der Grund und Boden wird dabei immer mit vier Cent pro Quadratmeter bewertet, egal ob er in einem Gewerbegebiet, in bester Ortslage oder im Außenbereich liegt. Die Gebäudefläche wird stets mit 50 Cent pro Quadratmeter bewertet. Die Regelung in Hessen ergänzt dies lediglich um einen Faktor, der sich aus dem Verhältnis der Höhe des Bodenrichtwerts für das jeweilige Grundstück zum durchschnittlichen Bodenrichtwert in der Gemeinde ergibt.

Auch in Bayern und Hessen gibt es, wie in allen Grundsteuermodellen, Belastungsverschiebungen zwischen den Grundstücken sowie Veränderungen in der Höhe der bisherigen Steuer.

Die vom Petenten angestellten (fiktiven) Vergleichsrechnungen sind nicht geeignet, das baden-württembergische (modifizierte) Bodenwertmodell in Frage zu stellen. Rechtlicher Maßstab, an dem sich das LGrStG messen lassen muss, ist allein das Grundgesetz und die darin verankerten verfassungsrechtlichen Vorgaben. Der allgemeine Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG verlangt nur eine Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem durch denselben Hoheitsträger. Deshalb kann das bayerische oder hessische Grundsteuermodell kein rechtlicher Maßstab für das LGrStG sein.

Die vom Petenten geforderte Änderung des LGrStG nach dem Vorbild des Flächenmodells würde zudem nicht zwangsläufig zu mehr Gerechtigkeit führen. Über die Bodenrichtwerte werden in Baden-Württemberg typisierend die Vorteile, die durch die Bereitstellung von Infrastruktur und öffentlichen Gütern durch die Kommune entstehen, sachgerecht erfasst. Das Flächenmodell – auch in Kombination mit einem Faktor – lässt hingegen keine vergleichbare Differenzierung angelehnt an die öffentlichen Leistungen innerhalb der Gemeinde zu.

Eine Änderung des Gesetzes im Sinne des Petenten ist daher nicht angezeigt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Seimer

21. Petition 17/3667 betr. Grundsteuer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Höhe der zu entrichtenden Grundsteuer für das Jahr 2025.

II. Sachverhalt

Der Petent ist nach seinem Vortrag ein 85-jähriger Hausbesitzer mit einem 65-jährigen Altbau, welcher nicht wirtschaftlich zu sanieren sei. Mit dem Grundsteuerbescheid 2025 habe sich seine Grundsteuer um 370 Prozent erhöht.

Der Petent rügt, Rentner und Pensionäre würden durch die Grundsteuerbescheide 2025 in unangemessener und unzumutbarer Weise belastet, da das Landesgrundsteuergesetz keine Differenzierung zwischen Bestandsimmobilien und Neubauobjekten vorsehe. Die Höhe der zu entrichtenden Grundsteuer führe zu einem Verstoß gegen das durch Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützte Eigentumsrecht.

Weiterhin ist der Petent der Auffassung, dass Grundstückseigentümer mit Grundbesitz in Baden-Württemberg gegenüber Grundstückseigentümern mit Grundbesitz außerhalb Baden-Württembergs benachteiligt seien und bittet um Mitteilung, welche Freibeträge oder Zumutbarkeitsgrenzen bei einer Grundsteuererhöhung in Höhe von 370 Prozent vorgesehen seien.

III. Rechtliche Würdigung

Die Reform der Grundsteuer war notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 entschieden hat, dass die bisherige Einheitsbewertung mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar und damit verfassungswidrig ist. Die Einheitswerte konnten kein relationsgerechtes Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr vermitteln, da sich diese seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben. In der Folge haben einige Eigentümerinnen und Eigentümer in nicht gerechtfertigter Weise seit Jahren zulasten anderer Eigentümerinnen und Eigentümer von der bisherigen verfassungswidrigen Einheitsbewertung profitiert.

Der baden-württembergische Gesetzgeber hat sich nach ausführlicher Diskussion bei der Ausgestaltung des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) beim Grundvermögen (sogenannte „Grundsteuer B“) für das „modifizierte Bodenwertmodell“ entschieden. Das heißt: Die Bewertung für die Grundsteuer B ergibt sich ausschließlich aus dem Bodenwert. Dabei wird die Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert multipliziert.

Die Bodenrichtwerte bilden den durchschnittlichen Lagewert für den Boden in einer Richtwertzone ab. Die Festlegung der Bodenrichtwertzonen und die Ermittlung der Bodenrichtwerte steht ausschließlich den Gutachterausschüssen als von der Finanzverwaltung unabhängigen Gremien zu und erfolgt dabei nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Die Bildung der Bodenrichtwerte erfolgt nach dem Grundsatz, dass Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone in ihrer Lage, dem baulichen Maß und der Nutzung im Wesentlichen übereinstimmen. Hierzu zählt grundsätzlich auch die Bebaubarkeit und das Baufenster. Die Bodenrichtwertzonen sind so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Absatz 1 Satz 2 ImmoWertV).

Sollte der Wert eines Grundstücks ausnahmsweise außerhalb des gesetzlichen Typisierungsrahmens von 30 Prozent liegen, besteht für Eigentümerinnen und Eigentümer die Möglichkeit, auf Antrag einen entsprechenden Nachweis eines tatsächlich geringeren Wertes mittels eines qualifizierten Gutachtens zu erbringen (§ 38 Absatz 4 LGrStG).

Um dem Grundbedürfnis Wohnen bei der Reform angemessen Rechnung zu tragen, hat der Landesgesetzgeber darüber hinaus für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke einen 30-Prozent-Ab-schlag von der Steuermesszahl vorgesehen (§ 40 Absatz 3 LGrStG).

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde das „modifizierte Bodenwertmodell“ intensiv verfassungsrechtlich geprüft. Expertinnen und Experten im Bereich der Grundsteuer und insbesondere auf dem Gebiet des Steuer- und Verfassungsrechts kamen zum Schluss, dass das Landesgrundsteuergesetz die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und verfassungsgemäß ist. Denn das Landesgrundsteuergesetz setzt folgerichtig das dem Gesetz zugrundeliegende sogenannte Äquivalenzprinzip um. Über die Bodenrichtwerte werden typisierend die Vorteile, die durch die Bereitstellung von Infrastruktur und öffentlichen Gütern durch die Kommune entstehen, sachgerecht erfasst. Diese grundstücksbezogenen Leistungen einer Gemeinde wirken sich in erster Linie auf die Nutzungsmöglichkeit und somit auf den Wert von Grund und Boden aus. Der Wert der aufstehenden Gebäude hängt hingegen weniger von externen Effekten, sondern primär von den Investitionen des Eigentümers ab. Durch das Abstellen auf die Bodenrichtwerte und das darin verkörperte Potenzial wird dane-

ben zugleich eine Schnittstelle zur objektiven Leistungsfähigkeit hergestellt. Der Einbezug von Gebäuden wäre aufgrund der hohen Fallzahlen zwangsläufig mit vielen Pauschalierungen verbunden. Das macht andere Grundsteuermodelle daher nicht unbedingt gerechter.

Die Verfassungsmäßigkeit des Landesgrundsteuergesetzes wurde zudem jüngst in zwei Entscheidungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 2024 bestätigt. Dabei hat das Gericht das Landesgrundsteuergesetz ausdrücklich als mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar erklärt. Darüber hinaus hat das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigt, dass das Landesgrundsteuergesetz nicht gegen Artikel 14 Absatz 1 GG verstößt. Für die Annahme einer Übermaßbesteuerung oder gar einer erdrosselnden Wirkung des Landesgrundsteuergesetzes ergaben sich nach den Feststellungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg keine Anhaltspunkte.

Darüber hinaus ist ein Vergleich mit Grundsteuermodellen anderer Länder nicht zielführend. Alleiniger rechtlicher Maßstab, an dem das Landesgrundsteuergesetz zu messen ist, ist das Grundgesetz und die darin verankerten verfassungsrechtlichen Vorgaben. Der allgemeine Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG verlangt nur eine Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem durch denselben Hoheitsträger.

Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer liegt in der Verantwortung der Kommunen. Im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung obliegt es diesen auch, über die Festlegung des Grundsteuerhebesatzes letztlich die Höhe der Steuer zu regeln. Das Land ist nicht befugt, darin limitierend einzugreifen. Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform haben sich die kommunalen Landesverbände zur Aufkommensneutralität bekannt. Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Einnahmen einer Kommune insgesamt nach der Reform der Grundsteuer in etwa so hoch sind wie davor. Dass es dabei reformbedingt zu Belastungsverschiebungen kommt, ist aufgrund der bisherigen verfassungswidrigen Einheitswerte praktisch unvermeidlich und modellunabhängig. Vergleiche mit der bisherigen Grundsteuerbelastung sind daher generell aufgrund der verfassungswidrigen Grundlage problematisch.

Sollte durch die festgesetzte Grundsteuer eine Existenzgefährdung drohen, sind die Kommunen befugt, die Steuer im Einzelfall zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen. Diese Entscheidung trifft aufgrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung ausschließlich die Kommune.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Seimer

22. Petition 17/3693 betr. Grundsteuer

I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition bittet der Petent um Überprüfung von drei Grundsteuerbescheiden einer Stadt vom 28. Januar 2025. Zur Begründung macht er Zweifel an der Kalkulation des Hebesatzes geltend.

II. Sachverhalt

Mit drei Grundsteuerbescheiden 2025 vom 28. Januar 2025 hat die Stadt die Grundsteuer 2025 für drei dem Petenten zuzurechnende Grundstücke festgesetzt. Dadurch steigt die Grundsteuer von bislang insgesamt 1 531,66 Euro auf 6 357,31 Euro für das Jahr 2025.

Der den Bescheiden zugrunde liegende, seit dem 1. Januar 2025 geltende Hebesatz von 245 Prozent (bis dahin: 465 Prozent) wurde vom Gemeinderat der Stadt am 5. Dezember 2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

III. Rechtliche Würdigung

Hebesatzrecht

Artikel 106 Absatz 2 Seite 2 Grundgesetz ermächtigt zusammen mit § 50 Absatz 1 Landesgrundsteuergesetz die Gemeinden, die Hebesätze der Grundsteuer festzusetzen. Im Rahmen ihres gemäß Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung obliegt es den Gemeinden, den Grundsteuerhebesatz festzulegen und hierüber letztlich die Höhe der Steuer zu regeln.

Bei der Festsetzung des Hebesatzes haben die Gemeinden einen weiten Beurteilungsspielraum. Dieser findet nach der ständigen Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht dann seine Grenze bzw. seine äußerste Schranke, wenn die Steuer erdrosselnde Wirkung hat. Von einer erdrosselnden Wirkung einer Steuer kann erst dann gesprochen werden, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen können.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass durch die Grundsteuerreform von 18 794 Bescheiden 10 871 eine Verringerung der Grundsteuerlast beinhalten und 7 923 eine Erhöhung (Stand Mitte Oktober 2024). Dies belegt, dass die festgesetzte Jahresgrundsteuer im Allgemeinen für die Steuerpflichtigen der Stadt keine erdrosselnde Wirkung hat.

Aufkommensneutralität

Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform haben sich die kommunalen Landesverbände zur Aufkommensneutralität bekannt. Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Einnahmen einer Kommune insgesamt nach der Reform der Grundsteuer in etwa so hoch sein sollen wie davor. Allein durch die Reform soll keine Erhöhung des gesamten Grundsteuerauf-

kommens einer Gemeinde erfolgen, die nicht auch ohne die Reform erforderlich gewesen wäre.

Es bleibt den Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts jedoch unbenommen, zur Finanzierung ihrer kommunalen Ausgaben die eigenen Steuereinnahmen, so auch die Grundsteuer, zu erhöhen.

Aufkommensneutralität bedeutet auch nicht, dass es zu keinen Belastungsverschiebungen zwischen den Eigentümern kommen darf. Bei der Aufkommensneutralität handelt es sich nicht um eine persönliche Aufkommensneutralität einzelner Eigentümer, sondern sie betrifft das gesamte Grundsteueraufkommen einer Gemeinde. Reformbedingte Belastungsverschiebungen zwischen den Eigentümern sind zwingende Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und unvermeidbar.

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat ein Transparenzregister erstellt, aus dem sich ergibt, wie hoch der Hebesatz festgesetzt werden müsste, um aufkommensneutral zu sein. Für die Stadt wird hier ein Wert zwischen 210 und 232 von Hundert ausgewiesen. Die Stadt liegt mit ihrem festgesetzten Hebesatz von 245 von Hundert damit lediglich knapp 6 von Hundert über der oberen Grenze der aufkommensneutralen Hebesatzhöhe. Hierzu hat die Stadt aus Sicht des Finanzministeriums überzeugend dargestellt, dass die Haushaltssituation der Stadt das Ausschöpfen aller Einnahmemöglichkeiten und damit auch die Erhöhung des Grundsteueraufkommens erforderlich macht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

26.6.2025

Der Vorsitzende:

Marwein